Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Protokoll

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

XLVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 22. Juni 1837.

In Gegenwart der Hrn. Regierungscommissäre: Finanzminister v. Böckh, Staatsminister Winter, Staatsminister v. Blittersdorff, Staatsräthe Nebenius und Jolly, und Ministerialrath Bekk;

sodann

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abgeordneten Knapp, Lang, Mohr und Zentner.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident macht zwei Mittheilungen der ersten Kammer bekannt, in Betreff

a) ihres Beitritts zu dem Gesetzentwurf über die Gemeindewahlen oder Bildung eines größeren Ausschusses nach der von der zweiten Kammer vorgeschlagenen Fassung, sodann

b) der von der zweiten Kammer beschlossenen Adresse an S. K. H. den Großherzog, hinsichtlich der Nachweisungen der Militär-Administration für die Jahre 1833 und 1834.

Beil. Nr. 1.

Das Secretariat verkündigt folgende neu eingekommene Petitionen:

1) der beiden Posthalter Kirch und Heiß zu Bruchsal und Waghäusel, um Aufnahme der von Bruchsal über Forst, Hambrücken und Wiesenthal nach Waghäusel führenden Vicinalstraße in den allgemeinen Straßenverband, beziehungsweise die Errichtung einer Chaussee von Bruchsal nach Waghäusel betr.

2) des Bürgers Franz Peter Eckel zu Heidelsheim im Oberamtsbezirke Bruchsal, um nähere Untersuchung hinsichtlich seiner Vermögens- und Schuldenangelegenheit.

Kuenzer übergibt

eine Petition des geistlichen und weltlichen Stiftungsvorstandes zu Obereggingen, Horrheim, Raspach, Löhningen, Untermettingen und Schwaningen, um Trennung des unirten Kirchenfonds im Amtsbezirk Stühlingen.

Buß übergibt

zwei Petitionen, nämlich

a) der Gemeinderäthe und Ausschußmitglieder zu Oppenau, Ibach, Lierbach, Maisach und Ramsbach im Amtsbezirke Oberkirch, den Harzbezug aus den Gemeindewaldungen betr. und

b) der Gemeinderäthe und Ausschußmitglieder zu Ibach, Maisach, Lierbach und Ramsbach, das Vermessen, Abzählen und Ueberhirnen des Gabholzes und den Termin zu Räumung der Schläge betr.

Schaaff übergibt

eine Petition des Gemeinderaths nnd Bürgerausschusses zu Lohrbach, im Amtsbezirke Mosbach, um Aufhebung der alten Abgaben, Herdrecht und Handlohn.

Cläs übergibt

eine Petition der Bürgermeister zu Kembach, Gamburg, Lindelbach, Dertingen, Urphar und 19 anderer Ge-

meinden des Amtsbezirks Wertheim um Aufhebung der alten Abgabe „Handlohn" genannt.

Sämmtliche Petitionen werden der Petitions-Commission zum Bericht zugewiesen.

Bader berichtet über die Rechnungsnachweisungen des Staatsaufwandes für das Großh. Staats-Ministerium und das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten pro 1833/34 und 1834/35.

Beil. Nr. 2. (5tes Beil. Heft. I. Theil, Seite 145—150).

Bohm erstattet Namens der zu Aufsuchung der seit dem Landtage von 1835 ergangenen provisorischen Gesetze niedergesetzten Commission Bericht über dergleichen, in den Geschäftskreis des Großh. Ministeriums des Innern gehörige Provisorien.

Beil. Nr. 3. (4tes Beil. Heft. S. 247 — 262.)

Die Tagesordnung führt nun auf die Discussion des Berichts des Abg. Seltzam über den Gesetzes-Entwurf die Vergrößerung des zur Civilliste gehörigen Academiegebäudes betr.

Ueber das Allgemeine äussert:

Merk: Ich habe mich noch nie, als bei der Discussion in den Abtheilungen über diesen Gesetzesvorschlag so vollkommen davon überzeugt, wie weit die allgemeine Bildung in Baden fortgeschritten ist, und sich über alle Classen der Gesellschaft verbreitet hat. Es waren besonders die Abgeordneten aus dem ehrenwerthen bürgerlichen Stande, die sich durch den gemachten Vorschlag sehr lebhaft angeregt fanden und für die Ausführung desselben das größte und eifrigste Interesse an den Tag legten, die im richtigen Verständniß und Gefühl für die Sache sich dahin aussprach, daß wenn in dieser Beziehung etwas geschehen soll, auch etwas Großartiges, etwas den Gegenstand um Baden Würdiges geschehen möchte. Daß hier insbesondere etwas Kümmerliches nicht am rechten Ort wäre, und daß ein geringerer Aufwand, womit nur etwas Halbes geschehen könnte, eine offenbare Verschwendung seyn würde. Ich muß gestehen, daß ich mich durch diesen Sinn, der sich kund gab, sehr erhoben fühlte und durch die Liebe für die Kunst zum vorhinein für diese Sache eingenommen, mit um so freudigerem Herzen mich diesen Gesinnungen anschloß, um den von der Commission gestellten Antrag zu unterstützen. Es hatten diese Abgeordneten gewiß den rechten Gesichtspunkt von der Sache aufgefaßt. Es würde eine falsche Unterstellung seyn, wenn man glauben wollte, daß diese Academie nur ein künstlerischer Luxus wäre und nur für die verfeinerten Genüsse der höheren Stände bestimmt seyn sollte. Es wird vielmehr eine allgemeine Anstalt für die ästhetische Bildung seyn, als Aufmunterung für die bildende Kunst und für die Verfeinerung des Geschmacks wirken. Mancher Bürgerssohn wird in diesen Räumen, wenn sie mit den Schöpfungen des Genies belebt sind, seine natürliche Anlage für die Kunst angeregt finden. Er wird Gelegenheit haben, dieselbe zu entwickeln und die Vorbereitung zu seiner weitern Bildung zu machen, und wenn er den Hang in sich fühlt und sich selbst sagen kann, auch ich bin ein Maler oder Bildner, unter dem südlichen Himmel Italiens seine höhere Weihe zu empfangen. Der gemachte Vorschlag hat nicht nur in dieser Kammer, sondern wie man wohl bemerken konnte, im Publicum allgemeinen Beifall erhalten und ich glaube nicht zu irren, wenn ich die Kundgebung dieses Sinnes, besonders auch der Beförderung zuschreibe, die die Kunst in unserem erhabenen Regentenhaus gefunden hat. Gleichwie die herrlichen Tugenden der Häuslichkeit und der reinsten Sitten, wodurch sich unser Fürstenhaus auszeichnet, ganz unverkennbar auch auf die Verbesserung der Sittlichkeit im Allgemeinen den wohlthätigsten Einfluß geäussert hat, so wird der von demselben ausgehende Kunstsinn auch dahin wirken, Liebe zur Kunst anzufachen, den Geschmack zu läutern, und überhaupt das Höhere in uns auszubilden. Und wie sollte denn Baden, dieses Land, das der Himmel so reich mit Naturschönheiten begabt hat, nicht auch der Kunst einen Aufenthalt gewähren und ihr eine sorgfältige Pflege angedeihen lassen? Baden, dessen Boden so herrlich cultivirt, das in der politischen Entwicklung so mächtig fortgeschritten, und auch im Gebiete der Industrie in neuerer Zeit einen so bedeutenden Aufschwung nahm, wird wohl auch hinsichtlich dieses Zweigs in nationaler Ausbildung nicht zurückbleiben. Es wird immer wohlthätig seyn, in allen Zweigen der menschlichen Thätigkeit einen Ausweg, und damit eine Quelle des Erwerbs zu öffnen. An meine Zustimmung zu dem Commissions-Antrag knüpfe ich nun nur noch den Wunsch, daß die höhere Leitung und die Aufsicht über diese Einrichtung immer recht verständigen Hän-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den anvertraut bleiben möchte. Das Amt selbst verleiht nicht die Gabe und das Talent hiezu. Es ist etwas mehr erforderlich. Es muß etwas Angebornes seyn, und dieses durch eine genaue Bekanntschaft und Vertrautheit mit der Natur und Wissenschaft seine höhere Weihe empfangen haben. Es kann viel Geld ausgegeben, und doch wenig befördert werden. Ist aber die Aufsicht immer denjenigen Händen anvertraut, welche die Sache gehörig verstehen, so wird die Anstalt unter dem Schirm und Schild unseres Regentenhauses gewiß ihr Gedeihen finden und wir werden dann in einiger Zeit mit unserm ersten Dichter sagen können:

Freunde, es gibt glücklichere Zonen,
Als das Land, so leidlich wir bewohnen,
Von dem der weitgereiste Wanderer spricht.
Aber hat Natur auch Manches uns entzogen,
War die Kunst uns freundlich doch gewogen,
Und das Herz erwärmt von ihrem Licht.

Buß: Die Regierung hat durch den vorliegenden Gesetzesentwurf der Kunst eine späte Huldigung gebracht und ich sehe hierin eine um so größere Verpflichtung, ihn von unserer Seite zu unterstützen. Es ist eine Pflicht des Individuums, wie des Volks, alle Kräfte, die in ihm liegen, möglichst zu entwickeln. Dies läßt sich besonders auch in Beziehung auf die Geisteskraft anwenden, die auf das Gebiet des Schönen, das im Menschen liegt, Bezug hat. Ich muß diesen Entwurf besonders darum unterstützen, weil das Interesse der Bildung und des Unterrichts dies fordert. Der Unterricht umfaßt drei große Zweige: die intellectuelle, die Geschmacksbildung, die sittlich-religiöse Bildung: in diesem Cyklus läßt sich ohne wesentlichen Schaden kein Glied versäumen: namentlich darf auch die Bildung des Schönen nicht verkümmern, sie, welche die Harmonie der Cultur erst vollendet, durch ein allgemeines Band des Gefühls die Verstandes- und Willenssphäre vermittelt, die Gefühle des Volks sittigt, und die Bildung der höheren Classen der Gesellschaft in die niedern Stände der Bevölkerung herableitet. Die Kunst hat aber eine doppelte Bestimmung. Einerseits soll sie das Gefühl, den Sinn des Schönen in dem Menschen entwickeln und ihn fähig machen, dieses Schöne nach allen Richtungen zu erkennen und zu fühlen. Andererseits hat sie die Bestimmung, den Menschen zur Ausübung des Schönen zu befähigen. In beiden Richtungen muß die Kunst Gegenstand des Unterrichts werden. Wir finden deßwegen, daß die Kunstbildung den ganzen Zug der Schulen durchdringe, die ganze Reihe der Gelehrtenschulen und der Gewerbschulen. Allein die Kunst als solche, ohne Rücksicht auf andere Bildungskreise fordert ihre Pflege: aber es fragt sich, ob für die Kunst eine besondere Schule, eine Academie nothwendig sey. Die Kunstgeschichte zeigt, daß diese Kunstschulen nicht immer für die Entwicklung der Kunst heilsam gewirkt, sondern sehr oft extreme Richtungen verfolgt, und die Kunst einem Ziele zugeführt haben, das man kein dem Ideale der Schönheit entsprechendes nennen kann. Man ist daher in neuerer Zeit darüber einig, daß eigentliche Kunstschulen nicht gegründet werden sollen, sondern die Kunstjünger sich selbst an Kunstwerken empor bilden sollen. Deßhalb ist nothwendig, daß solche Kunstsammlungen errichtet werden, sie sind die eigentliche Schule der Kunst. Ich muß aus diesen Gründen mit aller Kraft den vorgelegten Gesetzes-Entwurf unterstützen. Wirken wir von unserer Seite dahin, daß die zu gründende Kunstsammlung zu der Höhe emporgeführt werde, wie es unseres Fürsten würdig ist, der bisher mit seinem erlauchten Hause fast allein im Lande die Kunst unterstützte! Sorgen wir dafür, daß diese Kunstsammlung zu der Höhe komme, wie es die Kunst selbst würdig ist! Sorgen wir endlich dafür, daß in unserem Lande, in welchem die Natur so reiche Schönheiten entfaltet hat, auch die Kunst, zumal die vaterländische, in einem würdigen Heiligthume den nicht mindern Reichthum ihrer Gebilde dem Genusse der Bildung unseres Volkes darstelle.

Weller: Ich will nicht gegen den vorliegenden Entwurf sprechen, sondern blos eine Bemerkung hinzufügen. Das zu errichtende Academiegebäude ist nur die Schale, deren Kern die Künstler und ihre Werke sind. Die Kunst selbst aber ist bei uns in Baden noch in dem Zustande der Kindheit. Ein Blick in das Budget, wonach jährlich nur die Summe von 2,300 fl. dafür verwendet wird, und der Umstand, daß unsere badischen Künstler, die einen europäischen Ruf genießen, wie Rottmann, Winterhalter u. A. im Ausland leben müssen, wird diese Bemerkung rechtfertigen. In der Hoffnung aber, daß die Segnungen des Friedens sich nicht nur auf die Schale, sondern seiner Zeit auch auf den Kern erstrecken werden, stimme ich für den Entwurf.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Platz: Es ist in diesem Saale schon oft Klage darüber geführt worden, daß es blos die materiellen Interessen seyen, die von der Regierung begünstigt und hier vertreten würden, besonders seitdem die Beschränkung der Preßfreiheit durch die Censur Statt finde. Haben doch die Winde in neuester Zeit einen Stoßseufzer dieser Art selbst bis nach Paris getragen, wo er aus den Spalten des Temps vom 11. Juni d. J. uns wehmüthig entgegen tönt, indem er sagt, daß die aristokratische Opposition sich zu vereinigen scheine mit der Aristocratie financiere und den ausschließlichen Vertheidigern der materiellen Interessen in der zweiten Kammer. Indem ich diese Notiz und die übrigen originellen Behauptungen des Artikels der Beurtheilung und Kritik, die sie nicht verdienen, nicht weiter unterwerfen will, bemerke ich nur, daß es denn doch ein Irrthum ist, wenn man sagt, die ideellen Interessen würden so sehr verwahrloßt. Wenn man die ideellen Interessen auf dem Boden sucht, auf dem sie zu finden sind, nämlich auf dem Boden der Kunst, Wissenschaft und Religion, und wenn wir in dieser Beziehung einen Blick auf alle Länder deutscher Zunge werfen, so wird der unbefangene und unpartheiische Beobachter zugeben, daß es bei uns nicht so schlimm aussieht, als man schon oft klagend dargestellt hat. Er wird vielmehr anerkennen müssen, daß auf diesen Gebieten der freien Aeusserung der Gedanken kein wesentliches Hinderniß im Wege steht, daß die Kunst mehr als je gepflegt, die Censur den im würdigen Tone gehaltenen wissenschaftlichen Erörterungen nicht hemmend entgegentritt. Auch wir werden jede Gelegenheit, die uns geboten wird, den Sinn für die Hohheit der wahrhaft idealen Interessen zu bethätigen, benützen; wir werden beweisen, daß wir für Alles, was schön und edel in der geistigen Natur des Menschen ist, nicht unempfänglich sind.

Wir wären auf das härteste tadelswürdig, wenn wir die Söhne Deutschlands, desjenigen Landes in Europa, wo immer der wahrhaft classische Boden für die ideale Bestrebungen war, so entartet seyn könnten, den Charakter unserer Väter zu verleugnen die Fahne des groben Materialismus auf diesen cassischen Boden aufzupflanzen; es wird uns nicht nach dem herostratischen Ruhme gelüsten, in das innerste Heiligthum unserer Nationalität die Brandfackel der Zerstörung zu schleudern. Tiefe des Gemüths und des Forschungsgeistes sind von jeher Grundzüge des deutschen Charakters, die uns vor andern Nationen ausgezeichnet haben und deren Vereinigung uns zu dem Beruf befähigt, den uns die Vorsehung angewiesen hat, daß wir auf dem Gebiet des Glaubens und des Wissens die Träger der geistigen Entwiklung der neueren Zeit geworden sind. In der Zeit, wo der Zwang eines übermächtigen Ausländers die Deutschen äußerlich schied, war es unsere Sprache, Kunst und Wissenschaft, die das unsichtbare aber unzerreißbare Band um die Deutschen schlangen, und nachdem die Einheit der deutschen Nation dem Ausland gegenüber, wieder hergestellt ist und die verschiedenen Stämme sich täglich mehr in ihrem materiellen Interesse vereinen, werden wir es nicht seyn wollen, die sich geistig von unserem Volk lossagen. Wir werden es nicht seyn wollen, die die kostbare Errungenschaft unserer Väter aufgeben und nur auf Befriedigung sinnlicher und materieller Bedürfnisse lossteuern. Wir werden im Gegentheil festhalten wollen an demjenigen, was uns zu allen Zeiten bei aller Verschiedenheit der einzelnen Stämme in Deutschland als gemeinschaftlichem Grundzug des Nationalcharakters gegolten hat. Wir werden sogar der Pflege der ideellen Interessen um so größere Sorgfalt widmen, je größere Ausdehnung die an sich preißwürdigen Bemühungen gefunden haben, auch die materiellen Interessen des deutschen Volks nach Kräften zu fördern. Wir werden Ursache haben, ein solches geistiges Gegengewicht den materiellen Interessen entgegen zu halten, damit nicht künftig wie in Nordamerika die Kunst, Gold zu machen, als das Hauptziel des menschlichen Strebens erscheine und der Werth des Menschen nach der Schwere seines Geldsacks gewogen werde. In der That liefert dieses Land den auffallendsten und unwiderleglichsten Beweis, wie wenig Zusammenhang zwischen den eigentlichen ideellen Interessen und der vollkommensten Preßfreiheit in Bezug auf politische Journale statt findet. Während die letzteren die unbeschränkteste Freiheit genießen, ist für die ersteren kein Sinn vorhanden. Es ist vielmehr dieses Land dasjenige wo der ungeschlachteste Materialismus herrscht. Wir werden für wahr halten, was Burke sagt, daß der Staatsverein nicht zu betrachten sey, wie eine alltägige Kaufmannssocietät, wie ein unbedeutender Gemeinhandel mit Pfeffer oder Kaffee, den man treibt, so lange man Lust

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hat und aufgiebt, wenn man seinen Vortheil nicht mehr absieht: daß der Staat vielmehr eine Verbindung anderer Art sei, nicht blos eine Gemeinschaft in Dingen, deren die grobe thierische Existenz unseres Wesens bedarf, eine Gemeinschaft vielmehr in allem, was wissenswürdig, in allem was schön, in allem was schätzbar und gut und göttlich im Menschen ist.

So weit Burke.

Durch Vorlage des in Frage stehenden Gesetzesentwurfs hat die Regierung einen neuen Beweis gegeben, wie sie, die wahre Humanität der Entwicklung des Sinnes für das Schöne zu fördern bemüht ist, wie sie den Geist der Förderung der Wissenschaft, das Gemüth der Pflege der sittlich religiösen Erziehung zu bilden und zu veredeln strebt, wie es ihr nicht darum zu thun sey, den Menschen an die Scholle zu fesseln, sondern durch möglichste Ausbildung der Totalität seiner geistigen Kräfte ihn zu schützen vor jener stumpfsinnigen Roheit, die dem Materialismus als Brandmal auf die Stirne gedrückt ist. Aus diesem höchsten staatspädagogischen Gesichtspunkt betrachtet mit Recht die Motive des Entwurfs die Beförderung der Kunst, durch das vorliegende Gesetz. Denn es wird sich nicht läugnen lassen, daß zu einer harmonischen Bildung des Menschen, auch die Empfänglichkeit für das Schöne gehöre. Welche schönere Aufgabe könnte es also für die Regirung geben, als sich unabläßig für die Erweckung und Verbreitung jenes Sinnes zu bemühen. In den Motiven und in dem Commissions-Bericht ist auch darauf aufmerksam gemacht worden, daß es sich eigentlich hier nicht um etwas provincielles handle, sondern daß es eine Ehrensache für den badischen Staat seye, hierin nicht zurückzubleiben hinter den Bemühungen und Anstrengungen anderer selbst kleinerer Staaten, und daß die Sache zugleich aus dem Gesichtspunct einer reinen deutschen Nationalsache zu betrachten sey.

Die Franzosen haben ihr Nationalmuseum in Versailles und ihre Kunstsammlungen in Paris, denen wir freilich nichts Aehnliches aber vielleicht doch noch etwas Besseres entgegenzusetzen haben. Es ist schon oft davon gesprochen worden, wie nachtheilig es sey, daß Deutschland in so viele Staaten zerfalle. Unbestreitbar ist aber, daß, welche politische Nachtheile auch in frühern Zeiten daraus hervorgiengen, doch in Bezug auf die geistige Entwicklung der Nation jenes Zerfallen Deutschlands in viele Staaten die herrlichsten Früchte getragen hat, indem nicht, wie in Frankreich, die künstlerische und wissenschaftliche Thätigkeit im Wesentlichen auf einen Punct centralisirt wurde, sondern bei der Vielheit der einzelnen Staaten jeder einen Mittelpunct für selbstständige und eigenthümliche geistige Entwicklung darbot. So ist es noch; verschieden an Anlagen, Talent und Character umschlingt die Deutschen doch das Band einer gemeinsamen Nationalität, wie einst die Stämme der Griechen; jeder deutsche Staat soll nach wie vor ein Mittelpunct deutscher Kunst und Wissenschaft seyn, die ihrer Seits, indem der Ruhm, der an ihre Pflege sich knüpft, bei gleichem Streben Aller, auch ein gemeinsames Gut Aller ist, eben so viele Stützpuncte für die Kräftigung und Stärkung des Nationalgefühls sind.

Für jeden einzelnen Staat wird es daher die Aufgabe seyn, Kunst und Wissenschaft als ein unveräußerliches Erbe seiner Vorfahren zu betrachten, und es wo möglich erweitert und vergrößert, den späteren Geschlechtern zu überliefern. Jeder Deutsche wird sich so in geistiger Einheit mit seinen Stammgenossen fühlen, und das deutsche Volk, politisch und geistig vereint, wird in Beziehung auf die hohe Stufe in der Cultur und Civilisation, die es einnimmt, jenes gerechten Nationalstolzes nie sich zu entäußern brauchen, der eines großen Volkes würdig ist. Wir werden Theil nehmen wollen an dem Streben der Regierung und des edeln Regenten, der es sich zum Ruhme rechnet, über ein gebildetes Volk zu herrschen. Ich stimme für das Gesetz.

Schaaff: Nachdem alle Redner vor mir für den Gesetz-Entwurf gesprochen haben, — wie nicht anders zu erwarten war — so wäre es nicht am Platze, wollte ich zu dessen Empfehlungen auch nur ein Wort sagen.

Ich habe aber dem Antrag der Commission einen weitern beizufügen. Die Commission beantragt einstimmig, daß die Kammer diesem Gesetzes-Entwurf ihre Zustimmung geben möge. Sodann fügt sie bei, „sie fühle sich noch besonders verpflichtet, für diese neue, in dem vorgelegten Entwurfe enthaltene landesväterliche Fürsorge für diese neuen, auf das allgemeine Wohl bemessenen privativen Opfer Sr. K. H.

des Großherzogs noch ausdrücklich den ehrerbietigsten, tiefgefühltesten Dank auszusprechen."

Es mag wohl nur ein Redactions-Versehen seyn, daß die Commission nicht auch zugleich einen Antrag darauf stellte, daß die Kammer diese Gefühle aussprechen möge. Diesen Antrag stelle ich nun. Zu seiner Begründung bedarf es nichts, als einer Hinweisung auf die Vorträge der Redner vor mir.

Welcker: Ich stimme für den Gesetzesentwurf, halte aber den Standpunkt als Volksvertreter fest und daher ganz angemessen einfach den Gesichtspunkt herauszuheben, aus dem ich als Volksvertreter für diesen Gesetzes-Entwurf stimme. Ich betrachte die Summe, deren Bewilligung uns angesonnen ist, für nichts anderes, denn als einen Beitrag zu der Civilliste. Im Allgemeinen ist es wohl anerkannt, daß solche Anschaffungen für die Civilliste im Durchschnitt aus der Civilliste selbst erfolgen, und ich kann auch nicht nach meinen Ansichten von den finanziellen Verhältnissen unserer badischen Einrichtungen glauben, daß hier nur ein Theil des allgemeinen Staatsvermögens in einen andern Theil des allgemeinen Staatsvermögens umgesetzt werde. Es wird vielmehr aus dem allgemeinen Staatsvermögen etwas in die Civilliste übergewiesen. Die ganze Summe, welche hier bewilligt wird, bildet eine Vermehrung der Civilliste, und von diesem Gesichtspunkt aus, sage ich, als Volksvertreter machen wir eine Bewilligung, und wenn auch diese Bewilligung sich an die schönsten und edelsten Gefühle der Uebereinstimmung mit unserem trefflichen Fürsten knüpft, so sind es doch wir, die die Bewilligung machen. Ich mache aber diese Bewilligung, gern und ohne alles Bedenken. Die Civilliste, wie sie besteht, ist für die Ausdehnung der fürstlichen Familie und für das ganze Verhältniß an sich gewiß nicht übermäßig und der Gebrauch von der Civilliste, so weit er im Lande bekannt ist, verdient ohne Schmeichelei die öffentliche Anerkennung und den Dank des Landes und der Volksvertreter. Es ist in diesem Lande noch kein öffentliches Unglück laut geworden, wo nicht aus dieser Civilliste Spendungen und Unterstützungen geflossen sind. Bei dieser guten Verwendung der Civilliste, da ferner zunächst nur von einem einmaligen Zuschuß die Rede ist, und dieser allerdings für einen sehr edlen und würdigen Gegenstand gefordert wird, der allerdings der Bildung des Landes und den allgemeinen höheren Interessen des Badischen Volks zu gut kommen wird, so stimme ich mit voller Ueberzeugung und Freude zu dieser Bewilligung.

Staatsminister v. Blittersdorf: Ich glaube nicht, daß dieser Gegenstand geeignet ist, in theoretische Fragen und Controversen einzugehen, und ich kann also auch darüber, was der Hr. Abg. Welcker von den Pflichten der Volksvertreter gesagt hat, mich nicht auslassen. Wollte ich anders handeln, so würde ich fürchten, die Pflicht der Diskretion zu verletzen.

Die Sache ist überhaupt einfach. Es handelt sich allerdings um eine Vermehrung der Dotation der Civilliste, allein wo diese herkommt, lasse ich dahingestellt seyn. Ich halte es mehr für einen Uebertrag aus dem Fond der Domänen in den Fond der Civilliste, der ein ganz unveräußerlicher seyn soll. Die Veranlassung zu diesem Gesetzesentwurf ist eben so einfach. Der Großherzog besitzt eine Menge von Kunstschätzen, die zu dem Hausfidei-Commiß gehören, aber in einem Local sich befinden, das weit nicht ausreicht, um sie nur mit Anstand aufstellen zu können, und sie zugängig zu machen. Ausserdem besitzt der Großherzog auch noch andere interessante Gegenstände, die er sehr gerne dem Publikum nutzbringend machen möchte. Es sind nebstdem im Lande Kunstschätze zerstreut, die nur der Vereinigung an einem Orte und einer gehörigen Aufstellung bedürfen, um für das Publicum nützlich zu werden. Die Idee war daher sehr natürlich, ein Local zu finden, wo alle diese Kunstschätze vereinigt aufgestellt werden können. Als ein solcher Platz stellte sich derjenige dar, wo die dermalige Academie sich befindet, allein bei der Beschränktheit dieses Gebäudes war die Nothwendigkeit gegeben, ein neues und größeres Gebäude zu errichten, was nun bezweckt wird. Die Bildung der Künstler und die Fortschritte in der Kunst sind, möchte ich sagen, eine nothwendige Folge davon, wie sich dies schon anderwärts hinreichend gezeigt hat. In den meisten Orten hat es nur einer solchen Aufstellung von Kunstgegenständen bedurft, um die Liebe zur Kunst neu zu wecken, selbst da, wo man es gar nicht für möglich hielt. Es ist mir namentlich eine Stadt bekannt, von der man sagte, daß man die Menschen nur nach dem Geld schätze und nicht frage, was sie sonst werth seyen. In dieser Stadt, in welcher man nicht für möglich hielt, daß für die Kunst

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

das Mindeste gethan werde, hat eine Privatperson eine mit großen Fonds versehene Stiftung von Kunstschätzen gemacht. Von dem Augenblick an, wo die Kunstschätze aufgestellt wurden, entwickelte sich der Kunstsinn auf eine überraschende Weise, und das Publikum strömte dahin, wo man früher glaubte, nicht eine Seele zu finden. Wie eine solche Anstalt mit der Wissenschaft in Verbindung gebracht werde, dürfte sich später von selbst geben. Das Nächste, dessen wir bedürfen, ist ein großes anständiges, dem Badischen Lande würdiges Lokal, um, wie gesagt, die Kunstschätze, die sich zerstreut im Lande befinden und die ein Eigenthum des Großherzogthums sind, dem Publikum nutzbringend zu machen. Dieser Antrag der Regierung oder vielmehr des Großherzogs persönlich verdient daher gewiß den Dank, der schon vielfach hier laut wurde und den am schönsten der Hr. Abg. Merk ausgesprochen hat. Ich bin auch überzeugt, daß sich nicht leicht eine andere Stimme in dieser Kammer wird hören lassen.

v. Rotteck: Ich bin zwar vollkommen überzeugt, daß dieses Gesetz schon wegen seines Gegenstandes, Zweckes und Inhaltes von der Kammer mit Freude wäre angenommen worden, wenn auch nicht eine Reihe von ausführlichen schönen Vorträgen zu dessen Empfehlung gehalten worden wären. Wir mögen indessen die Reihe dieser kunstreichen Vorträge, als die erste Frucht dieses Gesetzes betrachten, das zum Zweck hat, Kunst und Kunstsinn zu befördern und man kann sich dabei der angenehmen Betrachtung nicht erwehren, daß wenn schon das blose Project so begeisternd ist und soviel Schönes und Kunstreiches hervorbrachte, um wie viel mehr erst das vollendete Werk hervorbringen wird.

Ich für mich begnüge mich damit, meine vollkommene und freudige Zustimmung zu dem Gesetz zu erklären, und will blos noch Weniges einem Redner, der soviel von materiellen und ideellen Interessen sprach, entgegenhalten, indem derselbe die ideellen Interessen auf Kunst, Wissenschaft und Religion beschränkt hat. Wer die ideellen Interessen hierauf beschränkt, hat meiner Ansicht nach einen sehr beschränkten Begriff davon. Mein Begriff ist weiter gehend, denn ich fasse darunter besonders auch die Interessen des Rechts und der Freiheit, und setze noch bei, daß da, wo diese Interessen, die ich als die ganz vorzugsweis wichtigen, namentlich für Staatskörper, Volksvertreter und Faktoren der Gesetzgebung in der heutigen Zeit erkenne, nicht gepflegt werden, es alsdann mit den andern ideellen Interessen, nämlich der Kunst, Wissenschaft und Religion, schlecht oder nicht so gut stehen wird, als wenn auch die Ersteren ihre vollständige und befriedigende Pflege erhalten. Die Flügel sind ihnen alsdann abgeschnitten, es ist ihnen das eigentliche Lebensprincip genommen, wenn nicht jene für mich besonders hier an dieser Stelle höchsten Interessen für Recht und Freiheit gewahrt werden.

Platz: Ich theile ganz die Ansicht des Abg. v. Rotteck, daß es allerdings auch im Gebiet der Politik ideelle Interessen gibt. Nur das anerkenne ich nicht, daß diese ideellen Interessen blos in den Journalen verfochten werden.

v. Rotteck: Warum kämpft denn der Hr. Abg. so gar eifrig gegen die Journale? Er muß sich gewaltig vor ihnen fürchten.

Platz: Dazu habe ich keinen Grund.

Bader: Es sind von keiner Seite bisher Einsprachen gegen den Antrag der Commission gemacht worden, ich habe also als Mitglied der Commission auch nicht Ursache, denselben zu vertheidigen. Ich will nur auf eine Bemerkung des Abg. Welcker mir etwas zu erwiedern erlauben. Er hat nämlich gesagt, man könne sich nicht verhehlen, daß durch die Annahme des vorliegenden Gesetzes-Entwurfes die Civilliste vermehrt werde. Das ist allerdings richtig, es wird nämlich eine Domäne der Civilliste mehr zugewiesen; es wird nämlich aus dem Erlöse verkaufter Domänen ein anderes Gebäude hergestellt und der Civilliste zugewiesen; in dieser Beziehung erhält sie einen weitern Zuwachs, aber sie erhält keine eigentliche Vermehrung ihrer Einkünfte, sondern sie erhält im Gegentheil eine weitere Last; die der Civilliste neu zugewiesene Domäne wird von Sr. K. H. dem Großherzog im öffentlichen Interesse der vaterländischen Kunst gewidmet. Um diesen Zweck zu erfüllen, bringt die Civilliste Opfer; sie übernimmt die Unterhaltung des Gebäudes, übernimmt wenigstens theilweise die innere Ausstattung desselben, man kann also gewiß nicht sagen, daß sie durch die Annahme des vorliegenden Gesetzes einen Zuwachs erhalte.

Die allgemeine Discussion wird hierauf geschlossen und zu einzelnen Artikeln des Gesetzes übergegangen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Der

Art. 1,

lautend:

„Zur Fortsetzung des nach dem Gesetze vom 2. November „1831 zur Hofausstattung gehörigen Academiegebäudes auf „dem dazu gleichfalls gehörigen Bauplatz, zwischen diesem „Gebäude und dem vormaligen Generalstaatscassegebäude, „wird die Summe von Einmalhunderttausend „Gulden bestimmt, und eine weitere Summe von fünf„undzwanzigtausend Gulden zur Anschaffung „von Kunstgegenständen,"

wird ohne Discussion angenommen.

Zu

Art. 2,

welcher lautet:

„Beide Summen werden aus dem bei der Amortisations„Casse verzinslich angelegten Grundstocksvermögen ent„nommen."

v. Rotteck: Da der Ausdruck „Grundstocksvermögen" etwas Unbestimmtes und Vielumfassendes und besonders Elemente von heterogener Natur in sich Schließendes ist, so halte ich einen etwas bestimmtern Ausdruck für nothwendig, sofern ich nämlich Grund habe, zu glauben, daß derselbe hier nichts Anderes aussprechen soll, als was die von mir vorzuschlagenden Worte auch sagen. Mein Antrag wäre nämlich der, zu setzen, „diese beiden Summen werden aus den in die Amortisations-Casse bereits niedergelegen oder zunächst dahin zu legenden Erlösen von verkauften oder noch zu verkaufenden Domainenstücken entnommen."

Finanzminister v. Böckh: Diese Abänderung hat gar keinen Zweck, und ich weiß auch nicht, warum sie der Hr. Abgeordnete vorschlägt. Wir setzen das Grundstocksvermögen den laufenden Revenuen entgegen. Es soll kein Theil der etatmäßigen laufenden Revenuen zu diesem Zweck verwendet, sondern die Summe aus dem Stockvermögen geschöpft werden. Ob nun diese aus verkauften Domainen, oder aus abgelösten Zinsen und Gilten, oder aus künftig eingehenden Ablösungsgeldern bezahlt wird, ist gleichgültig. Die Amortisations-Casse hat das Grundstocksvermögen zu verwalten und aus dem Grundstocksvermögen soll es geschöpft werden. Hier handelt es sich um gar nichts, als um die Bezeichnung des Unterschieds, daß der Betrag nicht aus den laufenden Staatsrevenüen entnommen werden soll.

v. Rotteck: Ich habe die Ursache meines Wunsches angedeutet, und durch die Erklärung des Hrn. Finanzministers ist dieser Wunsch nicht niedergeschlagen worden, sondern hat eine neue Bekräftigung erhalten. Ich wiederhole somit meinen Antrag, daß statt dieses allgemeinen Ausdrucks, meine Fassung angenommen werde, enthalte mich aber einer weitern Begründung, weil wahrscheinlich auch ohne weitere Ausführung von selbst einleuchten wird, warum ich dieses vorschlage, und weil wirklich jetzt nicht die Zeit ist, sich über diesen Gegenstand in weitläufige Verhandlungen einzulassen.

Finanzminister v. Böckh: Ich darf nur darauf aufmerksam machen, daß in der Rechnung über das Grundstocksvermögen, eine solche Abtheilung, wie sie der Herr Abg. v. Rotteck begehrt, gar nicht besteht.

Duttlinger: Ich halte den Gebrauch der Strafe im Entwurf für ganz unbedenklich, weil dieser Sprachgebrauch in dem Budget angenommen worden ist. Ich würde übrigens auch ein Bedenken dabei haben, wenn die Absicht wäre, irgend eine Interpretation von der Theorie des öffentlichen Rechtes in Beziehung auf die Domainen in Baden zu machen. Diese Tendenz hat aber der Entwurf der Regierung nicht und auch die Kammer nicht, und deßhalb wünsche ich die Beibehaltung der Fassung in der vorgeschlagenen Sprache.

Bader: Ich glaube nicht nur, daß der fragliche Ausdruck nicht zweifelhaft ist, sondern ich glaube auch, daß er sehr bezeichnend gesetzlich ist, indem das Amortisations-Cassegesetz von 1831 ausdrücklich sagt, daß der Aufwand für neue Gebäude aus dem Grundstockvermögen bestritten werden soll. Die Einsprache, die der Abg. v. Rotteck theils vorgetragen, theils nur angedeutet hat, mag gegen das Amortisationscasse-Gesetz von 1831 gerichtet und gegründet seyn — ich will es nicht näher untersuchen — aber hier sind sie nicht am rechten Orte. Ich glaube darum, daß man bei dem gesetzlichen Ausdruck stehen bleiben sollte.

Hoffmann: Man könnte unbedenklich den ganzen Artikel weglassen, denn der Art. 6 des Amortisationscasse-Gesetzes bestimmt schon, daß solche Bauten aus dem Grundstocks-Vermögen errichtet werden sollen, und man hätte blos da-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

für zu sorgen, daß die Summe ins Budget aufgenommen würde. Auch in dem neuen außerordentlichen Budget sind viele andere Bauten, die auch Neubauten sind, und nicht an die Stelle von andern treten. Auch für diese werden Summen aus dem Grundstocksvermögen zur Bestreitung des Mehraufwandes bewilligt werden.

v. Rotteck: Ich unterstütze den Antrag auf Weglassung des Artikels, indem dadurch mein Zweck erreicht wird. Uebrigens bemerke ich, daß die Nichtanerkennung meines Antrags von Seiten einiger Mitglieder nur aus einem Mißverständniß herkommt.

Finanzminister v. Böckh: Es geschieht nichts Zweckmäßigeres, wenn man den Artikel wegläßt, als wenn man ihn annimmt. Man hat gesagt, die Sache soll durch das Budget bestimmt werden, allein wenn sie schon durch ein besonderes Gesetz bestimmt wird, so braucht man sie bei dem Budget nicht zu bestimmen.

Der Präsident bringt hierauf den Antrag des Abg. Hoffmann, auf Weglassung des Artikels, zur Abstimmung, welcher abgelehnt, der Artikel selbst dagegen angenommen wird.

Zu

Art. 3,

welcher lautet:

„Das neue Gebäude und die aus der Summe von 25,000 fl. angeschafft werdenden Kunstgegenstände bilden einen Bestandtheil der Civilliste, und es sind darauf die Vorschriften des im Art. 1 erwähnten Gesetzes anwendbar."

Der Artikel wird ohne Erinnerung angenommen.

Der Präsident will nunmehr den Antrag des Abg. Schaaff, wornach Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzog, der Dank der Kammer ausgesprochen werden solle, zur Abstimmung bringen.

Duttlinger: Für den Inhalt dieses Vorschlags bin ich und gewiß alle Mitglieder, die ich auf diesen Bänken sehe. Was aber die Form betrifft, so glaube ich, daß die Huldigung des Dankes gegen Se. Königl. Hoheit nicht ins Protocoll niedergelegt werden kann, sondern in einer Adresse wird ausgesprochen werden müssen.

Schaaff: Dahin geht auch mein Antrag.

Präsident: Ich bedaure, daß der Herr Abgeordnete dieses nicht gleich Anfangs gesagt hat.

Gerbel: Wenn je dieser Antrag nicht so durchgehen sollte, wie der Gesetzesentwurf durchgehen wird, so mag man den Grund hievon nicht darin finden wollen, daß man nicht eben dasselbe wollte, das der Abg. Schaaff will. Ich finde das Wesentliche dieser Erklärung in der Zustimmung zu diesem Entwurf, wie sie hier wahrscheinlich einstimmig erfolgen wird.

Merk wünscht, daß der Abg. Schaaff seinen Antrag zurücknehmen möchte.

Schaaff: Ich nehme den Antrag nicht zurück.

Der Präsident bringt hierauf die Frage zur Abstimmung.

Soll Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzog in einer Adresse der Dank der Kammer ausgesprochen werden?

Diese Frage wird mit Stimmenmehrheit bejaht.

Die hienach entworfene und der ersten Kammer mitgetheilte Adresse ist in

Beil. Nr. 4

enthalten.

Eichrodt: Ich kenne eine Dankadresse, die sicher einstimmig votirt werden wird, — den Ruf:

„Hoch lebe der Großherzog!"

Es erfolgte hierauf in der Kammer ein dreimal wiederholtes „Lebe hoch!" worauf die Frage zur namentlichen Abstimmung gebracht wird:

Ob der Gesetzentwurf angenommen werden soll?

Dieselbe wird einstimmig bejaht.

Die Tagesordnung führt nun auf die Discussion des Commissions-Berichts des Abg. Welcker über den Gesetzesentwurf, die Modification des Staatsdiener-Edicts vom 30. Januar 1819 betreffend.

Ueber das Allgemeine äußert

Sander: Ich befinde mich nicht in der angenehmen Lage, worin sich die Commission befand, nicht in der Lage, mich mit dem Gesetzesentwurf einverstanden zu erklären. Es scheint mir dagegen, daß ich mich in der angenehmen Lage befinde, die Grundsätze des Rechts und das Verlangen der Billigkeit zu vertheidigen. Um aber dieses im vollen Maße thun zu können, muß ich von vornenherein erklären, daß ich nur das Gesetz im Auge habe, und ganz absehe von jenen, in deren Händen die Voll-

ziehung des Gesetzes liegt. Auch ich habe und hege das gleiche Vertrauen, das in dem Commissionsbericht gegen die Regierung ausgesprochen ist, aber ich weiß auch, daß Menschen sterblich sind, und daß Menschen ihre Meinung ändern. Wir machen hier ein Gesetz und haben die Absicht, ein bleibendes zu machen. Wenn es aber Folgen mit sich führt, die das Recht verletzen, so können wir uns nimmermehr dadurch die Annahme des Gesetzes erleichtern, daß wir hoffen und erwarten, Diejenigen, die das Gesetz anzuwenden hätten, werden es nicht so anwenden, daß es das Recht verletze. Vor Allem erkläre ich nun, daß ich mich gegen die Commission in keinem Principienstreit befinde. Ich anerkenne, daß die Commission vollkommen die richtigen Principien, die hinsichtlich der Staatsverhältnisse der Staatsbeamten zu unterlegen sind, aufgestellt hat. Darüber werde ich aber mit der Commission zu rechten und zu streiten haben, ob sie diese Grundsätze befolgt hat und ob sie solchen überall treu blieb.

In dem ersten Paragraphen, den ich als den bedeutungsloseren erkenne, kann ich mich vollkommen mit ihr einverstanden erklären, und auch wünschen, daß die Probezeit der Staatsbeamten von fünf auf drei Jahre zurückgesetzt werde. Wenn aber mit dieser Zurücksetzung von fünf auf drei Jahre zugleich die Herabsetzung der Correctionsgrade der Staatsbeamten von fünf auf drei, verbunden wird, so kann ich mich damit nicht vereinigen. Ich möchte die Verminderung der Probezeit nicht mit leichterer Entlaßbarkeit der Staatsbeamten erkaufen. Ich müßte fürchten, daß ich eine fortwährende Probezeit für die Staatsbeamten dadurch herbeiführen könnte.

Ich bin auch mit dem ganz neuen Antrag einverstanden, daß alle Ernennungen zu Richterstellen unwiderruflich seyen, allein ich lege darauf keinen großen Werth. Ueberhaupt kann ich den Unterschied, der von der Commission zwischen Richtern und andern Staatsbeamten gemacht wird, nicht so vollkommen gegründet finden. Ich fürchte aber sogar, daß mit und durch den Antrag der Commission vielleicht gerade etwas erreicht werden möchte, was man umgehen wollte, daß man nämlich damit jüngere Advocaten besonders ausschlöße und dieselben nicht so leicht zu Gerichtsstellen ernennte, wozu sie sich besonders eignen, weil die Staatsregierung einen jüngern Advocaten, der ohnedieß nicht im Staatsdienst sich schon erprobt hat, nicht so leicht alsbald als Richter unwiderruflich anstellen wird, als wenn er wie jetzt eine Probezeit durchmachen muß. Sie wird eher nur ältere Advocaten, etwa die Fiscalanwälde, allein zu Richterstellen berufen, somit die jüngern übergehen. Ebenso macht mir auch der §. 3b besonders darum Bedenken, weil man ihn so interpretiren könnte, daß Inländer, die ihre Fähigkeit zum Staatsdienst in anderen öffentlichen Verhältnissen bewiesen haben, alsbald unwiderruflich angestellt werden können, also auch ohne Prüfung angestellt werden können. Es ist dieß allerdings nimmermehr in dem Sinne der Commission gelegen, allein ich muß hierauf aufmerksam machen, um zu zeigen, welche Folgen der Beschluß der Commission haben kann.

Der §. 3b könnte damit leicht ein Grund werden, Begünstigungen zu ertheilen, denen wir nie das Wort reden werden.

Nicht einverstanden kann ich aber mit der Commission im §. 4, oder hinsichtlich des Satzes seyn, daß die Pensionen anders regulirt werden, als sie es jetzt sind.

Der Hauptgrundsatz nämlich, den die Commission aufgestellt hat, und einer der Hauptgrundsätze des Gesetzes, daß man die Erleichterung der Staatskasse und der Staatsbürger wegen der immer wachsenden Pensionslast im Auge haben müsse, wird dadurch keineswegs ganz beachtet, denn es liegt klar am Tage, daß die Gesetze, die jetzt bestehen, leichter den Zweck der Verminderung der Pensionslast erreichen, als der Antrag der Commission. Jetzt besteht das Gesetz, daß jedem Staatsbeamten ohne Rücksicht auf seine Dienstjahre 20 pCt. als Functionsgehalt abgezogen werden und sodann noch die weitern 30 pCt., die sich nach den Dienstjahren reguliren. Damit aber, daß jedem Staatsbeamten gleichgültig seines Dienstalters noch 20 pCt. an seiner Besoldung abgezogen werden, wird bei weitem mehr erreicht, als wenn jetzt nach dem Vorschlag des Gesetzes anstatt mit 30 pCt. Abzug mit 45 pCt. angefangen würde, weil mit dem steigenden Dienstalter der Abzug sich steigend mindert und so in den häufigsten Fällen doch die ganze Besoldung als Pension gegeben wird, während anderntheils die 20 pCt. Functionsgehalt immerwährend abgezogen werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es mag vielleicht darüber gesagt werden, daß dieser Abzug des Functionsgehalts keine gerechte Masregel sey, aber eine rechte Masregel ist es, die Jeden ergreift und die darum doch auch gerecht ist, weil sie zur Erleichterung des Landes nöthig ist. Ich glaube, daß mit dem Gesetz der Zweck der Verminderung der Pensionskasse nicht erreicht, sondern im Gegentheil eine größere Pensionslast herbeigeführt wird, als jetzt bei dem Bestehen des Abzugs des Functionsgehalts. Daß man dagegen erwiedern kann, dieser Abzug von 20 pCt. als Functionsgehalt sey nichts Bleibendes und nur in einem Finanzgesetz enthalten, kann ich zugeben. Dieser Einwurf läßt sich aber leicht damit beseitigen, daß man dies zu einer festen Bestimmung macht, womit ich ganz einverstanden wäre. Wir wollen es als feste Bestimmung aufstellen und im Diener-Edict aufnehmen, daß 20 pCt. Functionsgehalt überhaupt abgezogen werden sollen, und dann wird man nicht erwiedern können, es sey nichts Bestimmtes in dem Gesetz enthalten. Sofern nun aber das jetzt vorgelegte Gesetz die Billigung der Kammer nicht erhielte und Jenes nicht sollte geschehen können, so wird in jedem Fall uns freistehen, in das Finanzgesetz vom jetzigen Landtag noch hineinzusetzen, daß der Functionsgehalt für diese Finanzperiode abgezogen werden solle. Bei einer künftigen Revision des Dienereidcts muß sodann eine besondere Bestimmung diesfalls getroffen werden.

Dem §. 5 aber kann ich in Beziehung der Herabsetzung der Besserungsgrade von 5 auf 3 nimmermehr meine Zustimmung geben. Betrachten wir das Verhältniß des §. 5 und des §. 11 des alten Diener-Edicts, so finden wir, daß die Entlassung des Staatsdieners aus den dort angegebenen Gründen von Seiten der Administrativ-Behörde oder Dienstpolizei-Behörde ausgesprochen wird, also der Verwaltung das Recht zusteht, ohne Urtheil und Recht Staatsbeamte zu entlassen. Die Commission hat anerkannt, daß dieses Verhältniß für die Sicherheit, das Ansehen und die Würde der Staatsbeamten kein wünschenswerthes und besonders für die Richter ein Gesetz sey, das offenbar der Unabhängigkeit des Richteramtes nicht entspricht. Bei diesem Anerkenntniß von Seiten der Commission hätte man erwarten sollen, daß sie sich gegen dieses Recht der Verwaltung aussprechen werde. Sie hat aber nicht nur dieses nicht gethan, sondern noch das alte Gesetz erschwert, die Lage der Staatsbeamten verschlimmert und sogar beigestimmt, daß man von 5 Besserungsgraden auf 3, selbst bei den Richtern, herabgehe, was mir jedenfalls nicht mit den von der Commission selbst aufgestellten Grundsätzen conseq ent scheint, und wovon ich mir, wollte ich mich einer solchen Inconsequenz schuldig machen, nur sagen kann — video meliora proboque deteriora sequor. Es scheint mir überhaupt eine tiefe und weise gesetzgeberische Vorsicht in diesen 5 Besserungsgraden des alten Gesetzes zu liegen. Betrachten wir die Thatverhältnisse, aus denen die Anwendung dieser Diener-Edictgrade entspringt, so finden wir, daß diese Thatverhältnisse keine einzelne bestimmte Vergehenshandlungen, sondern habituelle schlimme Gewohnheiten und Characterhandlungen sind, die bei nicht Staatsbeamten durchaus nichts Gefährliches und Abndungswürdiges haben, die aber, wie sich das Diener-Edict ausspricht, in ihrer öfteren Wiederholung das Ansehen und die Würde des Staatsbeamten erschüttern und untergraben. Gerade aber darum, weil es also einer häufigen Wiederholung bedarf, ist es auch nothwendig, dieser häufigen Wiederholung einen Raum zu lassen und daß man hinsichtlich derjenigen Handlungen, die an und für sich gar kein Vergehen sind, mit dem dritten Grade, also schon zum drittenmal einer an sich unschuldigen Handlung, so weit seyn kann, daß eine Entlassung des Staatsbeamten ausgesprochen werden kann, das geht zu weit, das ist ungerecht. Man hat zwar von Seiten der Commission versucht, einige Erschwerung gegen etwaigen Mißbrauch dieses jetzt noch vergrößerten Rechts der Verwaltungsbehörden in das Gesetz hineinzusetzen; man hat gefordert, daß schon bei dem zweiten Besserungsgrad die Androhung des dritten geschehen müsse. Das halte ich aber für ganz überflüssig und nichtsbedeutend, denn glauben Sie wohl nach Annahme des Gesetzes, es werde Staatsbeamte geben, die nicht wissen, daß dieses Gesetz zu Stande gekommen ist, und glauben Sie also, daß es nothwendig seyn werde, einem Staatsbeamten alsdann als etwas Neues zu verkünden, daß er nach dem zweiten Besserungsgrad den dritten, die Androhung der Entlassung, erhält und nach dem dritten entlassen werden kann? Das wird jeder Staatsbeamte wissen, sowie das Gesetz zu Stande gekommen ist. Die weitere Erschwerung, welche die Commission vorge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schlägen hat, daß alle Vorschriften, welche das alte Diener-Edict für den letzten Grad, die Androhung der Entlassung, gibt, nun bei den frühern Graden schon angewendet werden sollen, scheint mir aber sogar zu einer wirklichen Erschwerung und Verschlimmerung der Lage der Staatsbeamten zu führen. Betrachten wir nämlich das alte Diener-Edict, so läßt es die ersten Grade von der oberen Collegialbehörde ausgeben, von jener nämlich, die dem Diener unmittelbar vorgesetzt ist und die eine unmittelbare Kenntniß von den Handlungen des Dieners hat. Jetzt sollen aber nach der Forderung der Commission alle diese Diener-Edicts-Grade von dem Staatsministerium ausgehen. Das Staatsministerium muß also auch zuerst die Anordnungen treffen, welche nothwendig sind, um die Anwendung der Diener-Edicts-Grade herbeizuführen und zu begründen. Es muß den Diener zu seiner Vernehmlassung auffordern und die Berichte von den Mittelbehörden einfordern lassen. Mir scheint aber, daß die Mittelbehörde, welche nunmehr erfährt und weiß, daß das Staatsministerium gesonnen ist, bei einem Staatsbeamten das Diener-Edict anzuwenden, nicht so sehr in der Lage seyn wird, sich kräftig dagegen zu setzen. Es ist nicht anzunehmen, daß die Mittelbehörde einer Forderung des Staatsministeriums entschieden entgegentritt, besonders wenn es sich von einem einzelnen untergebenen Diener handelt, von dem man daraus entnimmt, daß er vielleicht oben in Ungunst steht. Gegen die Vernehmlassung und Vertheidigung des Dieners aber wird das Staatsministerium, welches in seinen vorausgegangenen Anordnungen schon ausgesprochen hat, es glaube, der Diener sey dem Diener-Edict zu unterwerfen, nicht so leicht zurücktreten wollen. Mir scheint die Lage des Staatsdieners gegen die Mittelbehörde jetzt eine weit bessere zu seyn, denn er wird es lieber mit der Mittelbehörde, als mit dem Staatsministerium selbst zu thun haben. Ich erkenne daher nach Allem in dem Art. 5 eine sehr gefährliche und schwere Verminderung der Diener-Edicts-Grade, die der gesetzgeberischen Weisheit geradezu widerspricht, indem sie sich auf Handlungen beziehen, die nur durch häufige Wiederholung, also durch mehr Grade, denn nur durch drei, allein den Grad der Stärke gewinnen, daß sie eine Strafe der Dienstentlassung mit sich führen können, was Alles durch die neuen Vorschläge der Commission hinsichtlich der Erkennung der Grade durch das Staatsministerium nicht ausgeglichen wird. Es scheint mir überhaupt, daß von Seiten der Regierung der Hauptgrund, warum überhaupt das Gesetz vorgelegt wurde, der war, daß man sagte, man komme mit den fünf Graden des alten Diener Edicts nicht aus, weil man zu lange Zeit dazu brauche. Eine nähere Kenntniß von dem Diener-Edict und eine kräftigere Anwendung desselben kann aber Alles Dieses aus dem Wege räumen. In dem Diener-Edict ist nämlich zuvörderst ausgesprochen, daß ein Correctionsgrad bei den höheren Beamten wegfalle und in schwereren Fällen ein Grad umgangen werde, so daß wir also schon für schwerere Fälle höherer Beamten drei Grade haben. Es ist aber im alten Diener-Edict eine Stelle, die es erleichtert und möglich macht, einen Staatsbeamten, wenn er mit Recht unter diesen Paragraph fällt, in kurzer Zeit aus dem Dienst zu entfernen. Was sind denn die wahren Gründe, die man dem §. 11 des Diener-Edicts unterstellt und welche hervorbringen sollen, daß ein Staatsbeamter von der Administrativbehörde ohne Urtheil und Recht und ohne wirkliches Vergehen entlassen werde? Es ist besonders Trägheit und Unbrauchbarkeit. Diese Trägheit und Unbrauchbarkeit kann aber jeden Augenblick zu Tag kommen. Wer träg ist, ist immer träg, und wer unwissend ist, ist jeden Tag unwissend. Nun enthält das alte Diener-Edict die Vorschrift, daß auch die geringeren dienstpolizeilichen Strafen, nämlich kleinere fortlaufende Verweise und Geldstrafen, den Uebergang zu einem höheren Grade möglich machen, und man sieht also, daß wenn man das Diener-Edict gegen einen Trägen und Unwissenden anwenden will, man gewiß in kurzer Zeit fertig seyn wird; wie denn auch die Erfahrung gezeigt hat, daß da, wo man einmal anfing, das Diener-Edict anzuwenden, man in kurzer Zeit des schlechten Dieners Meister wurde. Bei nur drei Graden fürchte ich aber noch, daß alsbald und ab irato gegen einen Beamten zu Felde gezogen werden kann, daß schon einzelne wenige Handlungen die Entlassung des Beamten herbeiführen könnten, indem man nicht aus den Augen verlieren darf, daß die Thatsachen, welche die Anwendung des Diener-Edicts begründen sollen, keineswegs fest begränzt sind, sondern einen weitumfassenden Begriff haben, in welchen man Alles, selbst politische Meinungen, bringen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und damit durch Erkennung des dritten Grades schon die Entlassung eines in Ungunst stehenden Beamten erreichen kann. Mir scheint, daß wenn man für einen Staatsdiener nur drei Correctionsgrade hat, deren Anwendung in den Händen der Verwaltung liegt, man auch von einer Sicherheit der Lage des Staatsdieners nicht sprechen kann. Es gehört eine blühende Phantasie dazu, zu hoffen, daß ein Richter, der nur drei Correctionsgrade vor sich hat, die blos von der Administrativbehörde, also nicht in den schützenden Formen, die den Gerichten vorgeschrieben sind, angewendet werden, eine unabhängige Stellung habe. Noch schlimmer wird aber die Stellung der Staatsbeamten durch den §. 6. Hier wird zu einer bedeutenden Erschwerung gegen das Diener-Edict von früher die Versetzung in deterius ganz allgemein eingeführt. Nach dem älteren Diener-Edict, was vielleicht der Commission nicht bekannt war, konnte eine solche Versetzung nur in zwei Fällen Statt finden, nämlich wegen Schuldenmachen und wegen Unverträglichkeit. Jetzt wird aber die Versetzung in deterius ohne allen Unterschied aus allen möglichen Gründen statthaft. Es ist aber diese Versetzung etwas Hassenswerthes. Bedenken Sie, was es ist, einen höheren Beamten in einen niederen Grad versetzen zu können. Bedenken Sie, was es ist, einen Ministerial- oder Collegialrath zum Secretair bei demselben Collegium herabzusetzen. Es ist dies eine Geistestortur und eine ununterbrochene Strafe, wenn man einem Beamten, der in einem höheren Wirkungskreise war, zumuthet, in der Sphäre Derjenigen Dienste zu leisten, die am Ende nur mechanische Fertigkeit erfordert.

Was soll die Folge einer solchen Versetzung seyn? wenn er Staatsbeamte noch dazu von der Ansicht ausgeht, es sey ihm Unrecht geschehen, so kann er offenbar nicht im Dienste bleiben. Er kann, um diesem fortdauernden geisteszerstörenden Dienst zu entweichen, nichts Anderes thun, als um seine Entlassung bitten. Thut er dieses nicht, und wird er wegen Familienverhältnissen genöthigt in Dienst zu bleiben, so ist er schlimmer daran, als einer, der auf die Tortur gethan wird. Eine schlimme Folge ist aber auch noch die, daß man einem Staatsbeamten alsdann einen Dienst geben kann, der ihm nothwendigerweise nach seinem ganzen Seyn, Wissen und Leben unbekannt ist, also verursacht, daß er darin in neue Dienstfehler verfällt. Alsdann ist diese Versetzung in deterius eine Herbeiführung des Grundes, warum der Beamte am Ende entlassen werden muß und eine Möglichkeit ihn in Dienstfehler hinein zu stürzen, weshalb ich mich gegen diese Ausdehnung, wie sie im Art. 6 enthalten ist, auf das entschiedenste, verwahren muß. Wenn aber noch weiter in dem §. 6 eine Maßregel ergriffen wird, die dem jetzigen Dieneredict ganz unbekannt ist, daß nämlich statt des zweiten Dieneredictsgrades eine Pension mit $^3/_5$ und statt des dritten mit $^2/_5$ eintreten kann, so heißt dies mit andern Worten, daß der Diener schon bei einer zweiten Handlung, die bei andern Staatsbürgern eine ganz unschuldige ist, gestraft werden kann, denn ich nenne es eine Strafe, wenn man ihm von seinem Recht zu einer ganzen Pension $^2/_5$ zurückzieht und nenne es hart, daß er bei der dritten Handlung $^3/_5$ verliert, also am Ende mit etwa 400 Gulden des Dienstes entlassen werden kann, wenn er 1000 fl. Besoldung hatte. Das ist wahrlich keine solche Maßregel, von der man sagen kann, daß sie noch die doch für nothwendig erachtete Unabhängigkeit der Staatsbeamten sichere. Es hat zwar die Commission im §. 6 vorgeschlagen, daß man die Richter, die nicht zugleich Administrativbeamte sind, von dieser Bestimmung ausschließen solle. Wenn ich meinen persönlichen Vortheil wahren wollte, so würde ich diesem Vorschlag der Commission beistimmen: Aber ich bin da, nicht um meine, sondern um die Interessen des Volks zu wahren und von dieser Ansicht ausgehend behaupte ich, daß, wenn von Seiten der Regierung die Absicht nicht wäre, die Richter darunter zu begreifen, es von uns Pflicht seyn würde, dieselben hineinzusetzen. Warum will man in dem Kreis der Staatsbeamten einen Unterschied zwischen richterlichen und Administrativbehörden machen? offenbar darum, weil man von der Ansicht, daß die Richter über Eigenthum, Freiheit und Leben der Staatsbürger urtheilen, also ganz unabhängig von der Einwirkung der Regierung gestellt werden müssen. Der Grundsatz ist richtig, allein eben darum kann ich nimmermehr zugeben, daß bei einem Gerichtshof einer sey, der schon den zweiten oder dritten Grad erhalten hat. Können Sie denn ein Vertrauen zu einem Gerichtshof haben, der von Richtern zusammen-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gesetzt ist, die schon im zweiten Correctionsgrad stehen, die sogar den dritten Grad schon haben und also nach der in den Händen der Verwaltung liegenden Anwendung des Dieneredicts für Handlungen entlaßbar sind, welche erwiesenermaßen keine strafbaren Vergehen sind?

Ich hätte kein Vertrauen zu solchen Richtern, darum ist es noch viel nothwendiger, als bei andern Staatsbeamten, daß man geradezu erklärt, es könne kein Richter den zweiten oder gar den dritten Grad erhalten, und als solcher Richter seyn. Ich sehe aber überhaupt nicht ein, warum man einen Unterschied zwischen Richtern und Administrativbeamten machen solle. Ich sage, es ist die Unabhängigkeit des Staatsbeamten, wodurch die Redlichkeit und unpartheiische Pflichterfüllung bedingt seyn soll, gleich nothwendig bei Richtern und Administrativbeamten, wie denn z. B. bei Finanzbeamten die redliche Pflichterfüllung wahrlich von großem Werthe ist. Es ist in dem Commissions-Bericht auseinandergesetzt, daß ein Gesetz, welches eine unabhängige Stellung der Staatsbeamten nicht verbürgt, zu Unterschleifen Anlaß gebe. Dieser Satz ist richtig, aber darum muß man nicht zwischen einem Richter und einem Finanzbeamten einen Unterschied machen wollen, dessen Ergebniß jedenfalls das wäre, daß man von einer Sicherstellung des bei dem zweiten Dieneredictsgrad mit drei Fünftel der Pension entlaßbaren Finanzbeamten wahrlich nicht sprechen kann. Die Unredlichkeit der Finanzbeamten kann aber schwer auf dem Lande lasten. Aber auch die Stellung des Administrativbeamten ist so, daß sie im Interesse des Staatsbürgers vielleicht am ehesten eine unabhängige seyn sollte. Er ist es, durch dessen Hände die Handlungen der Verwaltung gehen; der einen größeren Spielraum zur Unterdrückung der Rechte des Bürgers hat, und bei dem es vor Allem nothwendig ist, daß man ihm eine unabhängige Stellung gibt, damit er nicht in die Lage kommt, Verlangen von Oben herab sich nicht widersetzen zu können, weil ihm die Unabhängigkeit fehlt. Sodann aber glaube ich, daß Diejenigen, die mit dem Richter einen Anspruch auf gleiche Behandlung machen können, die Lehrer der höhern Wissenschaften sind. Richtig ist es, daß durch den Richter die Sätze des Rechts verletzt werden können. Wenn man aber diese Lehrer nicht den Richtern gleich in der Unabhängigkeit von der Verwaltung stellt, dann können schon die Lehren der Wissenschaft verfälscht werden, so daß wir vergeblich nach Recht suchen, wenn wir nicht die Wissenschaft ganz unabhängig hinstellen. Ich erkläre daher, daß ich dem §. 6, wie er in dem Gesetz und in dem Commissionsentwurf steht, in keiner Weise beistimmen kann.

Im §. 8 finde ich ebenfalls eine große Erschwerung der Lage der Beamten gegen das frühere Dieneredict. In dem §. 8 und 9 ist von Entlassung der Staatsbeamten in Folge von gerichtlichen Urtheilen die Rede. Eine bekannte Voraussetzung ist es aber, daß Staatsbeamte besonders wegen Dienstverbrechen durch Urtheil und Recht entlassen werden können. Dieser Fall ist in jenen Paragraphen nicht ins Auge gefaßt, wogegen sie den Fall im Auge haben, wo Staatsbeamte in eine Untersuchung verwickelt, in Folge der sie von dem Richter nicht zur Dienstentsetzung verurtheilt werden, sondern wo nur eine Strafe erkannt wird, aus welcher Strafe dann für die Administration des Staats das Recht hervorgehen soll, den Beamten zu entlassen. Sie werden schon daraus ersehen, daß hier eine Ausdehnung der Gewalt der Regierung oder der Administration geschaffen ist.

In einem Fall, wo der Richter schon ausgesprochen hat, daß Dienstentlassung nicht eintreten solle, kann man doch offenbar, wenn man die Selbstständigkeit der Staatsbeamten gerade sicher stellen will, nicht so geradehin zugeben, daß wegen eines ganz geringen Verbrechens eine Entlassung durch die Verwaltungsbehörde Statt finden könne. Nun enthält unser älteres Dieneredict im §. 17 die Bestimmung, daß ein Staatsbeamter von der Verwaltungsbehörde, also ohne Urtheil und Recht, entlassen werden könne, wenn eine peinliche Strafe erkannt wird. Es findet sich allerdings der Beisatz dort, daß es Zuchthaus- oder Correctionshausstrafe sey, und man hat erst neulich versucht und geltend gemacht, daß darunter überhaupt die Arbeitshausstrafe verstanden sey. Ich habe mich schon damals widersetzt und erklärt, es sey nach dem Dieneredict nur so zu verstehen, daß alle peinlichen Strafen die Entlaßbarkeit begründen, und wenn auch von einer Correctionshausstrafe dort die Rede ist, so ist dies nach den Grundsätzen unseres bestehenden Rechts dahin auszulegen, daß das Verbrechen, worauf die Strafe erkannt ist, ein peinliches Verbrechen, d. h. ein solches seye, worauf auch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

peinliche Strafe steht. Aber jetzt anzunehmen, jede Arbeitshausstrafe begründe das Entlassungsrecht der Verwaltung, das geht zu weit. Nach den bestehenden Gesetzen kann nämlich Arbeitshausstrafe erkannt werden bei den unbedeutendsten Vergehen, die über acht Wochen bürgerliche Gefängnißstrafe nach sich ziehen. Das sind aber doch offenbar keine solche Vergehen, von denen man sagen kann, es seyen schwere. Bedenken Sie, daß darunter Injurien, culpose Vergehen und selbst solche fallen, die rein rechtspolizeilicher Natur sind, wie z. B. Ehedispidien. Dies sind doch gewiß keine solchen Vergehen, hinsichtlich deren man annehmen sollte, daß dadurch der Staatsbeamte alles Vertrauen verloren hatte, und es seye also die Arbeitshausstrafe hinsichtlich der Staatsbeamten überall mit der Folge zu begleiten, daß eine Entlassung des Beamten einzutreten habe. Es ist sehr wohl zu bedenken, daß das alte Diener-edict, wo es eine peinliche Strafe festsetzt, in deren Folge der Staatsbeamte von der Administrativbehörde entlassen werden kann, damit zugleich den richtigen Grundsatz ausgesprochen hat, daß nur bei größeren Verbrechen, wenn sie auch keine Beziehung auf den Dienst haben, eine Entlassung von Seiten der Verwaltung statt finden könne. Wenn man aber so weit herab geht, daß man bis auf acht Wochen Gefängniß kommt, so erweitert man das Maß der Regierung oder der Verwaltung gegen die Staatsbeamten in bedeutendem Umfang. Dieses Maß wird aber noch größer im §. 9, denn dort ist sogar ausgesprochen, daß jede über acht Wochen bürgerliches Gefängniß steigende Strafe eine solche Entlassung rechtfertige. Es ist zwar beigefügt: sofern das Vergehen von der Art war, daß es das öffentliche Vertrauen gegen den Diener und die heilsame Wirksamkeit seiner Amtsthätigkeit beeinträchtigen muß. Wer beurtheilt aber dieses? es ist dies gerade die Verwaltung, und hier gestehe ich, kommt es mir als eine papierne Schanze vor, wo man glaubt, daß hier nichts eintreten könne, was das Recht und die Billigkeit und die nothwendige Sicherheit der Staatsbeamten verletzen könnte. Es soll aber sogar auch da, wo eine Strafe über acht Tage Gefängniß steigt, eine Entlassung statt finden können, wobei zwar hinzu gefügt ist, daß das Vergehen aus Eigennutz habe entspringen müssen. Das Wort Eigennutz läßt aber eine weite Deutung zurück, und man kann unter Eigennutz Vieles wo nicht Alles bringen. Wenn man von Diebstahl sprechen würde, so wäre ich noch damit einverstanden, aber es gibt am Ende kein Verbrechen, das sich nicht möglicherweise auf Eigennutz reduciren läßt. Denken Sie nur an einen Jagderzeß, daran, daß man es Eigennutz nennen kann, wenn einer in einem andern Bezirk einen Hasen schießt. Man kann sagen, der Eigennutz habe ihn getrieben, sich des Hasen zu bemächtigen. Der vorgesetzte Gerichtshof soll zwar über die Natur des Verbrechens gehört werden, allein darauf halte ich auch nicht viel, denn dieser vorgesetzte Gerichtshof wird immer sagen, die Motive des begangenen Vergehens seyen immer solche, die sich nicht rechtfertigen lassen, denn wären sie zu rechtfertigen, so hätte er keine Strafe ausgesprochen. In Betreff des §. 10 gestehe ich aber, daß ich nicht glauben und mich überzeugen kann, es werde der Herr Berichterstatter damit übereinstimmen. Ich appellire an sein mir sehr gut bekanntes Rechtsgefühl und an seine Lehren, die er als Professor des Criminalrechts aufgestellt hat, ob er wohl beistimmen wird, die außerordentliche Strafe bei Klagfreierklärungen noch auf die Staatsbeamten auszudehnen und auf die Fälle anzuwenden, wie sie hier angewendet sind. Dieser Paragrah enthält den Grundsatz, daß ein Staatsbeamter, der wegen eines mit Zuchthausstrafe bedrohten Vergehens klagfrei erklärt wurde, mit drei Fünftel des Gehalts von der Administrativbehörde entlassen werden könne. Da nun aber der Staatsbeamte einen Rechtsanspruch auf seine volle Pension hat, so wird ihm durch seine Entlassung mit nur drei Fünftel seiner Pension ein Recht entzogen, er also bestraft. Dies ist nichts anderes als die poena extra ordinaria, jene bekannte außerordentliche Strafe, die bei Klagfreierklärungen in unserer Gesetzgebung in der Regel nur für solche klagfrei erklärte Verbrecher, welche unrüchtig, d. h. schlechten Rufs sind, besteht, und diese will man nun ganz allgemein auf Staatsbeamte ausdehnen. Der Herr Berichterstatter kann bei näherer Erwägung diesem Satz nicht beitreten, denn auf das Gutachten von dem Gerichtshof, wovon der Paragraph spricht, kann ich keinen Werth legen. Der Gerichtshof soll ein Gutachten über die Art des Vergehens, über die Schwere der Verdachtsgründe, über die Veranlassung zu demselben, über das Benehmen des Mannes bei der Untersuchung und über dessen Lebenswandel geben. Alle diese Umstände

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sind aber zugleich und hauptsächlich gerade die Gründe, welche die Klagfreierklärung herbeiführen, und bilden die Ursache, warum der Gerichtshof nur eine Klagfreierklärung ausgesprochen hat. Es ist somit der Sache nach die Frage, die man hierauf an den Gerichtshof richtet, keine andere als die, daß man hören will, ob sein Urtheil ein gerechtes war. Er wird aber nicht sagen, wir hatten keinen Grund, den Angeklagten für klagfrei zu erklären, aber gewiß wird er sagen, die Beweggründe waren von der Art, die Verdachtsgründe waren so schwer, das Benehmen und bisheriges Verhalten des Angeschuldigten waren so, daß ihm das Vergehen zuzumuthen und daß er nur klagfrei zu erklären ist. Es wird nun noch hinzugefügt, daß der Gerichtshof auch darüber ein Gutachten zu geben habe, ob der Diener das zu einer wirksamen Dienstführung erforderliche Vertrauen noch ferner genießen werde. Es scheint mir aber vorerst hier eine Frage an einen Gerichtshof gerichtet zu werden, die er gar nicht zu beurtheilen im Stande ist. Es soll ein Gerichtshof gefragt werden, ob ein Administrativ- oder Finanzbeamter in seinem Wirkungskreis bleiben könne. Er kann allerdings seine Meinung darüber aussprechen, allein es scheint mir, daß eine solche Frage, wenn man sie genau und recht erwogen haben will, von der vorgesetzten Stelle und nicht von dem Gerichtshof erwogen werden muß, welch letzterer weniger Kenntniß von den Eigenschaften hat, die z. B. für einen Domänenverwalter nothwendig sind. Ueberhaupt wird aber der Gerichtshof immer sagen, das Verbrechen ist ein so schweres und die Verdachtsgründe sind so dringend, daß wir glauben mußten, er seye des Verbrechens verdächtig, und wenn der Gerichtshof dieses sagt, so kann er nicht zugeben, daß der Staatsbeamte gleichwohl da noch das erforderliche Ansehen in seinem Dienste habe, wo er ihn eines schweren Vergehens für verdächtig erklärt hat. Ueberall also, wo ein Staatsbeamter einmal nur für klagfrei erklärt wird, werden die Gerichtshöfe erklären, daß der Fall der Anwendung des §. 10 vorhanden ist, so daß in dem Gutachten lediglich keine Garantie für die Staatsbeamten liegt. Wenn aber auch selbst der Gerichtshof diese Frage mit Grund bejaht, glauben Sie denn nicht, daß ein Unverschuldeter doch durch ein unglückliches Zusammentreffen von zufälligen Verhältnissen und Umständen aller Art in die schlimme Lage kommen kann, seine Unschuld nicht beweisen zu können, und also klagfrei erklärt zu werden? Bedenken Sie doch ja, daß die Fälle von Vergehen, um die es sich hier handelt, und die mit Zuchthausstrafe bedroht sind, gerade alle diejenigen Vergehen umfassen, die man politische Vergehen nennt. Bedenken Sie, wie leicht es ist, daß durch eine Druckschrift, durch eine Meinungsäußerung, die nur Freisinniges enthält, von Andersdenkenden, die darin Hochverrath und Majestätsbeleidigung sehen, eine Untersuchung veranlaßt werden kann, und daß alsdann, da es bei der Beurtheilung solcher nur in Meinungen liegender Vergehen nur auf die eigene politische Meinung des Richters ankommt, es leicht geschehen kann, daß er eine Klagfreierklärung wegen Hochverraths ausspricht, wo Andersdenkende gar kein Vergehen sehen. Dies sind die Fälle, die unter diesen Paragraph fallen, und Sie wollen also zugeben, daß ein Staatsbeamter, der durch Zufall, durch freisinnige Denkungsart, durch eine unschuldige Schrift in die Lage kommt, einen Prozeß wegen Hochverraths zu erhalten, mit drei Fünftel pensionirt werden soll, wenn er nicht einmal bestraft, sondern nur für klagfrei erklärt wird? sind denn die Erfahrungen der neuern Zeit an Ihnen so spurlos vorübergegangen, wo man die nur Verdächtigen zu langjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und die blos Andersdenkenden von der Instanz absolvirte, also klagfrei erklärt? Ich kann also der Ausdehnung der poena extra ordinaria auf die Staatsbeamten nicht beistimmen, und hoffe, daß überhaupt in dieser Kammer der Art. 10 keinen Beifall erhalten werde. Ich halte es für Unrecht, den Satz auszusprechen, daß ein Angeschuldigter, der nicht bestraft, sondern freigesprochen ist, doch gestraft werden soll, und zwar noch dazu von einer Administrativbehörde.

Die Commission sucht nun in dem §. 10 b und c solche Maßregeln einzuführen, die darauf gehen, daß keine ungerechte Versetzungen und keine ungerechte Pensionirungen vorkommen. Ich halte aber diese beiden Paragraphe, so wie sie dastehen, für ganz papierne Schanzen, denn was soll denn wohl durch den §. 10 erreicht werden? Versetzungen der Staatsbeamten kommen größtentheils schon von Seiten des Staatsministeriums herab, und es werden mit Recht dorten die Fragen zuerst erwogen werden, ob überhaupt ein Grund vorhanden sey, einen Beamten zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

versetzen. Wenn nun das Staatsministerium von dem Vorstand des vorgesetzten Collegiums einen Bericht über die Versetzung einziehen soll, was er von der Versetzung halte, glauben Sie wohl, daß dieser Vorstand sich gegenüber dem Staatsministerium des Beamten sehr annehmen und sagen werde, er könne und dürfe nicht versetzt werden? Ich habe keine solche Hoffnung, und glaube, daß sich der Vorstand des dem Diener vorgesetzten Collegiums eher mit dem Staatsministerium als mit dem Diener der versetzt werden soll, in gutem Vernehmen zu halten suchen, und deßhalb der Versetzung keine großen Schwierigkeiten entgegensetzen wird.

Staatsminister Winter: So geht es gar nicht.

Sander: So wird es gehen, und vergebliche Hoffnung wird es seyn, wenn man glaubt, daß man durch den Paragraphen eine Verhinderung von Versetzungen erhalten wird.

Was aber die Bedingung betrifft, die die Commission zu dem Zwecke aufstellt, daß die Pensionirung erschwert werden soll, so gestehe ich, daß Alles, was sie vorbringt, gleichfalls nicht viel Werth haben wird. Ohnehin bringt sie nur den einen Grund der Pensionirung, nämlich die unverschuldete Dienstuntauglichkeit vor. Nach dem Diener-Edict kann aber noch aus anderen Ursachen pensionirt werden. Diese anderen Ursachen sind indessen nicht genannt und können nicht genannt werden. Die Regierung muß am Ende das Recht haben, einen Diener zu pensioniren, ohne lang nach Rechtfertigungsgründen für die Pensionirung herumzusuchen. Es können Verhältnisse vorhanden seyn, die der Staatsverwaltung die Pflicht auflegen, eine Pensionirung vorzunehmen, und räthlich machen, es nicht damit lange anstehen zu lassen. Jedenfalls wird, wenn man eine Erschwerung haben will, nothwendig seyn, auch dieser Pensionirung aus andern Ursachen zu erwähnen, also vor Allem zu sagen, es müssen jedem Diener, der pensionirt werden soll, die Gründe der Pensionirung angegeben werden, denn nur dann hat man eine Möglichkeit erhalten, die Pensionirung zu bekämpfen. Wenn aber von einer unverschuldeten Dienstuntauglichkeit die Rede ist, so wird höchst schwerlich ein großes Unrecht eintreten. Man kann nicht leicht hier Gründe der Dienstuntauglichkeit erfinden, das heißt, man kann einen nicht taub machen, der es nicht ist, aber ich halte es für eine Grausamkeit, einen Staatsbeamten um seine Kränklichkeit näher lang zu fragen; und wie sein vorgesetztes Collegium mit Erfolg über die Gründe dieser Kränklichkeit zum Bericht aufgefordert werden soll, so sehe ich nicht ein. Eine Kreis-Regierung soll darüber gehört werden, warum einer krank ist, warum er schwindsüchtig ist. Das kann nimmermehr geschehen, davon verstehen nur die Aerzte etwas, und nach Allem diesem scheint mir aus den §. 10 b. c. lediglich keine Garantie für die Selbstständigkeit der Beamten, dagegen aus dem ganzen Entwurf das zu folgen, daß er die den Staatsbeamten durch das ältere Dienerdict gegebene Stellung und Sicherheit in einem hohen Grade erschwerend abändert und verschlimmert.

Ich muß aber gestehen, daß ich dazu überhaupt meine Zustimmung nicht geben kann, weil ich nicht glaube, daß die badischen Staatsbeamten sich so benommen haben, daß man ihre sichere und selbstständige Stellung, die sie bisher hatten, verringern und herabdrücken sollte. Sehen wir um uns nach Würtemberg und Baiern, so finden wir, daß die Staatsbeamten dort sogar fester gesichert und gestellt sind, weil sie nur durch Urtheil und Recht in der Regel entlaßbar sind, als in Baden nach dem älteren Dienerdict. Wie kommt es nun, daß man bei uns diese Sicherheit noch verschlimmern, verringern und erklären will? Die badischen Staatsbeamten müssen noch weniger sicher gestellt werden, als sie es jetzt schon sind, nachdem sie bereits nicht diejenige Sicherheit haben, deren sich die Staatsbeamten in Baiern und Würtemberg erfreuen.

Aber auch der Form, wie das Gesetz zu Stande kommen soll, kann ich in keiner Weise beistimmen. Wir sollen hier einem Gesetz unsere Zustimmung geben, das 15 Paragraphen enthält und den letzten damit schließen läßt, daß er sagt, die Bestimmungen des älteren Dienerdicts dauern fort, soweit sie durch gegenwärtiges Gesetz nicht abgeändert sind. Kommen dann solche Gesetze bei uns zu Stande, und ist es an dem, daß ein Gesetz, welches verfassungsmäßige Rechte enthält, also ein Theil der Verfassung ist, damit schließt, es soll dasselbe zwar angenommen werden, aber die übrigen Sätze der älteren dadurch nicht abgeänderten Gesetzgebung sollen auch noch fortdauern? Damit bringt man nothwendigerweise eine große Unsicherheit in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Lage der Beamten und zwar eine um so größere, weil die Anwendung des Gesetzes nicht in den Händen der Richter liegt und nicht nach bestimmten Formen geschieht, sondern Alles der Administrativ-Behörde überlassen ist. Damit wird nun ausgesprochen, daß Grundsätze, wie sie jetzt anzunehmen wären, bestehen sollen, insofern sie nicht die Grundsätze des älteren Rechts wieder abändern, oder auch soweit sie nicht von jenen abgeändert werden. Das kann unmöglich eine Sicherheit zu Wege bringen. Wir haben darüber schon Erfahrungen genug gemacht. Wir haben in dem Landrecht die Bestimmungen über die Ehe damit zur höchsten Unsicherheit erhoben, daß beigefügt wurde, es sollen auch noch die Bestimmungen der alten Eheordnung daneben fortdauern. Es weiß nun kein Mensch bei uns, was Gesetz ist. Niemand weiß, ob die Bestimmungen der Eheordnung oder die Paragraphen des Landrechts gelten. Es hat sich allerdings eine Praxis bei den Gerichten deßhalb gebildet, aber weil nur bei den Gerichten die Möglichkeit gegeben ist, eine feste Praxis zu erhalten, so konnte man eine solche Bestimmung mit geringerem Schaden treffen. Allein selbst hier in dem Eherecht ist es überall anerkannt, daß es ein Unglück war, diesen Zusatz 311 a zu machen. Nun wollen wir aber in dem höchst wichtigen Rechts-Verhältniß der Staatsbeamten, in einer großen Reihe von Fällen es ganz dem Zufall frei lassen, wie sich die Vereinbarung machen werde.

Wenn ich z. B. den vorliegenden §. 1 des Gesetzentwurfs mit dem §. 1 des alten Diener-Edikts vergleiche, so spricht dieser letztere von ganz anderen Dingen als der §. 1 des neuen Gesetzes. Er sagt auch, daß die Versetzung von einer Stelle an eine andere zu jeder Zeit verfügt werden könne, aber ohne Beeinträchtigung des Gehalts. Wenn nun der §. 1 des neuen Gesetzes angenommen wird, der da sagt, der §. 1 des alten Dieneredicts kommt so zur Anwendung ꝛc. so sollte man glauben, der §. 1 des älteren Dieneredicts sey ganz in den Bestimmungen aufgehoben, welche der neue Paragraph nicht enthält, und doch wird Niemand behaupten wollen, das Recht der Regierung zu einer Versetzung auf eine andere Stelle sey aufgehoben. Will man dieses aufheben, so muß man es bestimmt sagen. Wenn nun schon der §. 1 beweißt, daß seine Bestimmungen gar nicht so zu Stande kommen können, wie sie vorgeschlagen sind, so ist es noch eine Masse von andern Paragraphen, die dasselbe beweisen, und von denen ich nur einige nennen will. In dem alten Dieneredict ist z. B. der Grundsatz ausgesprochen, daß fortwährend kleinere Strafen das Recht begründen, einen höheren Grad des Dieneredicts zu erkennen. Ich frage nun, ob dieser Grundsatz unter dem neuen Gesetz fortdauere, oder nicht. Man wird sagen, er sey nicht abgeändert und sonach behaupten, er gelte fort, womit man dann einen Grundsatz ausgesprochen hat, der diese drei Dieneredicts-Grade nur noch mehr erleichtert, nämlich kleine Verweise und unbedeutende Geldstrafen am Ende dahin steigert, daß die Dienstentlassung bei wenigen Verweisen ausgesprochen werden kann. Ebenso verhält es sich mit dem §. 11 des Dieneredicts (den der Redner verliest).

Sie sehen hieraus (fährt er fort) daß nicht geradezu gesagt werden kann, das ältere Dieneredict daure fort. Es stehen alle diese Paragraphen des alten und neuen Gesetzes einer zu dem andern in dem nothwendigsten Zusammenhang und in dem nicht zu lösenden Verhältniß der Rückwirkung, und nie kann man, wenn man eine solche Sicherheit der Staatsbeamten haben und haben wollen, daß sie in dem Gesetz eine sichere Rechtsnorm haben, zugeben, daß ein älteres Dieneredict noch nebenher anwendbar seye, ohne diese Anwendbarkeit zu bestimmen. Es sind soviele Paragraphen damit in Verbindung, daß nach meiner Ansicht eine größere und längere Zeit dazu gehört, um sich davon zu überzeugen, wie die Verhältnisse des älteren Dieneredicts zu dem Neueren sind. In der Beziehung also, daß ich glaube, man soll eine Rechtssicherheit geben, die man fordern kann, wird das Gesetz nicht so zu machen seyn, daß man nur am Ende beisetzt, das ältere dauere fort. So wird jetzt die Prozeßordnung bei uns nicht gemacht. Es liegt gegenwärtig eine Revision der Prozeßordnung vor, allein dort steht bei jeder Veränderung eines Paragraphen der alten Prozeßordnung, dieser Paragraph wird aufgehoben und an seine Stelle tritt diese oder jene Bestimmung. Hier kann kein Zweifel darüber seyn, was der Gesetzgeber will, sondern Jedermann weiß, was er vorschreibt. Sofern man es aber so machen will, wie hier der Plan ist, so ist nichts Anderes die Folge, als daß wir am Ende nur über Grundsätze einig werden, und aussprechen, diese Grundsätze genehmigen wir zur Anwendung auf Staatsbeamte, aber ihre wirkliche Ausführung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

liegt allein in dem Ermessen der Regierung. Sie werden sagen, daß die beiderseitigen Gesetze später verschmolzen werden sollen. Damit hat man aber die Nothwendigkeit dieser Verschmelzung zugegeben. Wenn aber dieses ist, so frage ich, warum sie es nicht selbst thun wollen. Ist es denn eine so schwere Arbeit, die so viel Zeit braucht, die beiderlei Gesetze in bestimmte Paragraphen zu verwandeln? Dieses kann gewiß geschehen und sollte geschehen, weshalb ich darauf antrage, die Sache an die Commission zurückzuweisen, um die Zusammenschmelzung des älteren Gesetzes mit dem neuern vorzunehmen, und uns bestimmte Paragraphen vorzulegen, welche die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener in einer sichern Form darstellen. Man bringt uns sonst in die Lage, auf dem nächsten Landtage diese Verschmelzung zu bewirken, und es setzt die Kammer in die Lage, anzuerkennen, daß sie jetzt etwas Unvollständiges gemacht habe, wovon nothwendig sey, es später mit dem eigentlichen Gesetze zu verbinden und neu zu machen. Ein Verfassungsgesetz kann aber, gleich von Anfang an, unbedingte Sicherheit verlangen, und darum sollte, ich wiederhole es, die Commission angewiesen werden, die verschiedenen Paragraphen durchzugehen, sie zu verschmelzen und der Kammer wenigstens eine solche Zusammenstellung vorzulegen, damit sie erwägen kann, was das Verhältniß der beiden Gesetze zu einander ist.

Ich werde aber noch einen andern Antrag stellen. Man ersieht aus den §§. 8, 9 und 10, daß hier gesetzliche Bestimmungen aufgestellt werden, die mit unserer ganzen Criminalgesetzgebung in Verbindung stehen, nämlich die Fälle aussprechen, wo ein Staatsbeamter in Folge eines gerichtlichen Urtheils oder einer gegen ihn erkannten Strafe entlassen wird. Diese Frage ist eine sehr wichtige Frage des Strafrechts und steht mit der andern Frage in Verbindung, was die Folgen der Strafe in Beziehung auf öffentliche Aemter sind. Ich habe hier ein Buch vor mir liegen, das den Titel hat: Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden. In diesem Entwurf ist die Frage über die Folgen der gerichtlich erkannten Strafen in Beziehung auf die Verhältnisse der Staatsdiener auch enthalten, weil es eine der hauptsächlichsten Fragen der Folgen der Strafen ist. Hier in diesem Entwurf ist der Grundsatz ausgesprochen, daß Zuchthausstrafe unbedingt die gesetzliche Folge des Verlusts von allen öffentlichen Aemtern und von Pension haben solle, und der weitere Grundsatz, daß Arbeitshausstrafe der Regierung das Recht gebe, den Beamten, der in diese Strafe fällt, zu entlassen. Man wird sagen, alsdann stehe ja dieser Entwurf ganz in Verbindung mit dem vorliegenden Gesetze. Allein die Arbeitshausstrafe dieses Entwurfs ist eine ganz andere und verschieden von derjenigen, wie wir sie jetzt haben. Das Arbeitshaus des Entwurfs ist eine Strafe von sechs Monaten Gefängniß bis zu sechs Jahren, und eine Strafe, die nothwendiger Weise in vielen Fällen den Verlust der Ehrenrechte mit sich führt. Es wird aber auch eine ganz neue Strafe, nämlich die Kreisgefängnißstrafe, eingeführt, die dort von sechs Wochen bis auf ein Jahr festgesetzt ist, ohne daß sie irgend eine Folge auf Ehrenrechte und öffentliche Aemter hat. Wenn wir nun den §. 8 annehmen, worin von Arbeitshausstrafe oder einer höheren Strafart die Rede ist, und wenn wir bei dem nächsten Landtag das Gesetz über das Strafrecht berathen, so wird man finden, daß diese Paragraphen nicht mit einander zu vereinigen sind. Denn bei der bis zu einem Jahr ansteigenden Kreisgefängnißstrafe soll nach dem Entwurf gar keine Folge in Beziehung auf die Ehrenrechte eintreten und nicht der Verlust der Pension oder des öffentlichen Amtes ausgesprochen werden können, während jetzt nach dem Entwurf bei der über acht Wochen steigenden Arbeitshausstrafe die Entlassung eintreten soll. Dies ist ein neuer Grund, der uns darauf aufmerksam machen soll, daß wir das Gesetz, wie uns vorliegt, nicht so allein für sich bestehend betrachten, sondern auch mit unserm andern Gesetz in Verbindung bringen. Es ist die nothwendige Folge, daß unser künftiges Strafrecht, mag es zu Stande kommen, wie es will, in einem Verhältniß zu dem Dienereedict stehen wird, welch Letzteres sich überhaupt gar nicht vollständig machen läßt, ehe wir wissen, welches die Veränderungen sind, die das Strafrecht überhaupt erhält. Sodann muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß in dem neuen Strafrecht mit Recht gesagt wird, daß mit der Strafe nicht nur der Verlust des öffentlichen Amtes, sondern auch der Verlust der Pension eintreten soll. Es ist dies ein Grundsatz, der so gerecht ist, daß ich in jedem Fall darauf antragen würde, ihn auch in die §§. 8, 9 und 10 aufzunehmen. Sie wer-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den zugeben, daß wenn ein Beamter zusammen mit einem Pensionair sich eines Verbrechens schuldig gemacht hat, es eine große Ungerechtigkeit wäre, wenn man dem Beamten seine Stelle nehmen und ihn mit drei Fünftel seines Gehalts pensioniren, dagegen aber dem Pensionair, der vielleicht der Verführer des Andern war, seine ganze Pension ungeschmälert lassen würde. Darin liegt ein Beweis, wie weit ausgehend diese Paragraphen sind, wie sehr sie mit dem ganzen System der Strafgesetzgebung oder mit der Frage zusammenhängen, was die Folgen der Strafe sind. Es steht damit auch in Verbindung, welches die Folgen der Strafe für Jene sind, die zwar öffentliche Aemter, aber nicht eigentliche Staatsämter bekleiden. Halten Sie es denn für gerecht und billig, einen Staatsbeamten zu entlassen oder zu strafen und ihm seine Pension zu nehmen, einen Advocaten aber z. B. ganz frei zu lassen? Es ist daher auch mit Recht in unserm neuen Strafgesetzbuch enthalten, daß in Beziehung auf die öffentlichen Berechtigungen von Advocaten das Gleiche gelten solle, als wie von den Staatsbeamten. Wir müssen deshalb auch diesen Paragraphen in das Diener-Edict hineinsetzen, oder wir geben am Ende zu, daß für die Staatsbeamten und zwar blos für die activen Staatsbeamten ein schwereres, alle ihre Rechte und Ansprüche vernichtendes Gesetz zu machen sey. Die Grundsätze des Rechts und der Billigkeit werden aber solch eine Gesetzgebung unmöglicher Weise rechtfertigen können.

Wenn ich also mit Recht annehme und dargethan zu haben glaube, daß die Paragraphen des Entwurfs, der vorliegt, mit der künftigen Strafgesetzgebung in unmittelbarer Verbindung stehen, so glaube ich auch den Antrag gerechtfertigt zu haben, daß man die Berathung dieses Gesetzesentwurfs bis zum Zustandekommen eines definitiven Strafrechts vertagen solle. Dies ist gar kein unbilliges Verlangen, sondern ein Verlangen, worauf die Kammer eingehen sollte, weil sie dadurch auch in die Lage kommt, daß man ihr eher ein Strafrecht gibt. Wenn wir hier Grundsätze aufstellen, die vielleicht hinsichtlich der geringern Selbstständigkeit der Staatsbeamten von großem Werth sind und deshalb beibehalten werden wollen, und wenn man diese Grundsätze so betrachtet, daß sie gegenüber der neuen Strafgesetzgebung solche sind, die abgeändert werden und wodurch die Lage der Staatsbeamten wieder verbessert wird, so wäre möglicher Weise das die Folge, daß man die Aussicht auf das neue Strafrecht in den Hintergrund stellte, weil man nicht die Folge haben will, daß dadurch eine größere Selbstständigkeit der Beamten herbeigeführt würde. Wir haben hier z. B. den Grundsatz ausgesprochen, daß außerordentliche Strafen auch bei Klagfreisprechungen der Staatsbeamten gelten sollen. Wir Alle sind aber längst überzeugt, daß diese schmähliche poena extra ordinaria aus der Gesetzgebung kommen sollen. Wenn wir sie hier annehmen, so fürchte ich, daß wir unsern Wunsch nicht erreichen. Die Sache mit Annahme des Gesetzes hat auch überhaupt keine solche Eile, denn nachdem das Gesetz über den Abzug von Functions-Gehalten bis jetzt in Wirkung war, und damit eine größere Verminderung der Pensionslast bedingt ist, so scheint es mir doch, daß die Abänderungen des Diener-Edicts nicht so dringend sind. Sie hängen mit einer Masse von anderen Bestimmungen zusammen. Die Commission hat im §. 15 den Beisatz gemacht, daß auch auf die Lehrer bei höheren Bürgerschulen das gegenwärtige Gesetz, so wie das Diener-Edict von 1819 Anwendung finden solle. Wir haben aber noch keine höhere Bürgerschulen. (Widerspruch von mehreren Seiten.) In einigen Städten befinden sich vielleicht solche, allein es besteht wenigstens noch keine allgemeine Organisation der höheren Bürgerschulen.

Sodann ist aus mehreren Paragraphen zu ersehen, daß Richter, die zugleich Administrativbeamte sind, nicht unter gewisse Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes fallen sollen. Uns Allen ist aber bekannt, daß eine neue Gerichtsorganisation längst versprochen ist, und diese steht ganz damit in Verbindung. Wenn man einen Unterschied zwischen Richter und Nichtrichter machen will, so muß man doch erwägen und wissen, wer künftig der Richter seyn wird und welchen die verschiedenen Bestimmungen des Entwurfs gelten sollen.

Alles dieses berechtigt mich zu der Hoffnung, daß die Kammer den Antrag unterstützen werde, von der Berathung dieses Gesetzes Umgang zu nehmen, bis ein definitives Gesetz über das Strafrecht zu Stande kommt.

Welcker: Ich danke dem Abg. Sander, daß er seine Pillen so sehr vergoldet und mit so milden Worten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

einen dieser Milde ganz entgegengesetzten Sinn ausgesprochen hat.

Er hat in der milden englischen Form darauf angetragen, das Gesetz zu vertagen, was so viel heißt, als solches zu verwerfen. Da dieser Antrag präjudiciell ist, so ist es angemessen oder nicht unangemessen, daß ich mich zuerst auf diesen Antrag einlasse und dann zu einem zweiten auch präjudiciellen übergehe. Ich glaube, daß man nur die Frage aufzustellen braucht, ob wirklich das Bedürfniß einer Abänderung unseres bestehenden Diener-Edicts vorliegt und ob das vorliegende Gesetz wenigstens mehr Gutes als Schlimmes in dieser Hinsicht enthalte? Werden diese beiden Fragen bejaht, so wird der letzte Antrag des Abg. Sander kein geneigtes Gehör finden. Er hat diesen Antrag durch den Zusammenhang des vorliegenden Gesetzes mit künftigen anderen Gesetzen begründet. Wer weiß es denn aber nicht, daß alle Gesetze, die in einem geordneten Staat gegeben werden, mit einander in Verbindung stehen, daß die Bestimmungen des einen durch die Bestimmungen des andern Gesetzes näher erläutert, zum Theil aber auch abgeändert werden. Wollte man deswegen gar kein neues Gesetz erlassen, weil in Zukunft ein anderes Gesetz darauf Einfluß haben kann, so könnte man gar nie anfangen. Die besonderen Gründe, die der Hr. Redner angeführt hat, scheinen mir in dieser Hinsicht nicht sehr von Gewicht zu seyn. Er fürchtet namentlich, daß wenn man diese sogenannte Klagfreisprechung, so weit sie noch bestehe, berücksichtige, diese sogar ein Hinderniß seyn werde, diese Klagfreisprechungen als etwas Absolutes zu betrachten und in dem Criminal-Gesetzbuch abzuschaffen. Wenn sie aber verwerflich ist, so wird man sie abschaffen und sie wird auch abgeschafft werden, da dieses die wesentliche Vorbedingung, eine andere Art des Beweises ist, die wir der neuen Strafgesetzgebung zu Grund legen müssen.

Der Abg. Sander hat ferner gesagt, daß die Folgen der Strafen wegen Verbrechen nicht auf Staatsdiener beschränkt, sondern auch auf Advocaten ausgedehnt werden sollen. Darüber kann aber das Diener-Edict nichts bestimmen, eben weil es keine Staatsdiener sind. Wenn somit keine anderen Gründe für die Verwerfung sprechen, so wird auch der Antrag auf Vertagung keinen Grund haben, denn damit wird gesagt, das Gesetz sey schlecht und man wolle es nicht. Diese Meinung hat auch der Abg. Sander und die Kammer wird darüber zu entscheiden haben.

Derselbe hat ferner geglaubt, die Paragraphen des vorliegenden Gesetzes sollen mit dem Diener-Edict in ein Ganzes zusammengestellt und anders redigirt werden. Wir haben diesen Gedanken schon früher gehabt, aber gefunden, daß wenn wir dieses gleich jetzt thun würden, die Uebersicht über Dasjenige, was neu hinzukam, erschwert werden müßte, und wir glauben also, diese Arbeit jedenfalls verschieben zu können, bis sich die Kammer darüber ausgesprochen habe, ob diese oder jene Abänderung unseres Diener-Edicts gut oder nicht gut seye, da die Kammer ganz andere Ansichten hierüber haben kann, als die Commission. Solchergestalt würde es nicht blos die Uebersicht gestört haben, sondern auch zwecklos gewesen seyn, wenn wir eine solche Arbeit vor der definitiven Erklärung der Kammer über alle einzelnen Punkte vorgenommen hätten. Ist diese definitive Erklärung der Kammer einmal da, so wird zu beschließen seyn, ob nicht mit Beiziehung der Regierungs-Commission die Redaction übereinstimmend mit beiden Gesetzen gemacht werden solle, was auch die erste Kammer gewünscht hat.

So gar außerordentlich dringend ist die Sache nicht, wie der Abg. Sander bemerkt hat. Er hat unter anderm auf die Schwierigkeit der Anwendung des §. 11 des Dienereedicts den Antrag gegründet, worin davon die Rede ist, daß in gewissen Fällen die früheren Besserungsgrade übergangen werden können, womit man die Bestimmung des neuen Gesetzes nicht recht zu vereinigen wisse, das heißt nicht klar werde, wie es gemeint sey. Der Herr Abgeordnete, der sonst so genau die Gesetze durchgeht, sollte doch wenigstens auch dieses Gesetz in allen seinen Artikeln vor Augen haben, ehe er diesen Tadel ausspricht. Im §. 4 steht, daß das Ueberspringen einzelner Besserungsgrade in Zukunft ganz aufgehoben werden solle, womit alle Schwierigkeiten gehoben sind. Ebenso verhält es sich mit dem Art. 1, den Jedermann so verstehen wird, daß nur der erste Satz des Art. 1, des alten Dienereedicts so angewendet werden soll, wie unser jetziger Artikel sagt. Sollte übrigens noch eine Undeutlichkeit vorhanden seyn, so würde durch die kleine Redactionsveränderung zu helfen seyn, daß man sagte, der erste Satz des §. 1. Dies ist viel leichter und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kürzer, als wenn man jetzt, die bei der Unsicherheit der Kammerentscheidung vielleicht vergebliche Arbeit einer Verschmelzung des Dieneredicts mit diesem Gesetz in der Commission vornehmen würde.

Was aber die Hauptfrage selbst betrifft, woraus gerade der Grund des Vertagens in dem Sinne nämlich, wie es der Abg. Sander meint, abgeleitet wird, so will ich Ihnen offen meine Ansicht darüber aussprechen. Das Gesetz wie es hier vorliegt, entspricht durchaus nicht den Ansichten und Grundsätzen, nach welchen ich ein Dieneredict entwerfen würde. Es ist kein vollkommenes Gesetz, aber meiner Ansicht nach eine wesentliche Verbesserung unseres bisherigen Dieneredicts, und Verbesserungen pflege ich anzunehmen, wenn sie dargeboten werden. Ich nehme Abschlagszahlungen an und will das Gute nicht darum auf die lange Bank geschoben wissen, weil es etwas Besseres gibt.

Der Abg. Sander hat der Commission den Vorwurf gemacht, sie verschlechtere den bisherigen Zustand unserer Staatsdiener. Das ist zwar ein höflicher Ausdruck gegen die Regierung und die erste Kammer, wenn auch nicht gerade höflich gegen uns. Wir haben in sechszehn Paragraphen ungefähr zwanzig Abänderungen gemacht, und unter diesen befindet sich nicht eine einzige, die das Verhältniß der Staatsdiener nicht mehr verbessert, als der Regierungsentwurf und die Redaction der ersten Kammer. Wenn aber auch diese zwanzig durchaus im liberalen Sinne, oder im Sinne des Rechtsverhältnisses der Staatsdiener vorgenommenen Aenderungen noch nicht genügen sollten, so bin ich doch der lebhaftesten Ueberzeugung, daß es unser bisheriges Staatsdienerverhältniß verbessert. Um aber diese Ueberzeugung gegenüber von der Ausführung des Abg. Sander vollkommen zu begründen, müßte ich seinem Beispiel folgen und von Art. 1 bis 16 alle Bestimmungen durchgehen, wodurch wir aber der speciellen Discussion vorgreifen würden.

Ich beschränke mich daher darauf, beispielsweise zu zeigen, daß er etwas zu schwarz gesehen hat, und daß man sich also auf seine Meinung nicht unbedingt verlassen darf. Er hat in Artikel für Artikel eine Verschlechterung unseres Staatsdienerverhältnisses gesehen, allein dieses ist gewiß nicht gegründet. Ich will den Art. 5 herausheben, hinsichtlich dessen der Abg. Sander sagt, daß man nur drei Besserungsgrade habe, während vorher fünf angenommen gewesen. Wir hatten aber auch vorher nur drei, die in Willkühr derselben Administrativbehörde gestellt waren, deren Entscheidung Ihnen so bedenklich scheint. In dem §. 11 des Dieneredicts heißt es nämlich: von den fünf Besserungsversuchen fällt der eine bei höheren Staatsdienern weg, worauf doch vorzugsweise das Augenmerk gerichtet wird, so daß also nur vier übrig bleiben. Dann heißt es aber ferner, daß in zwei Fällen, nämlich wegen Fortsetzung bestimmter Vergehen oder wegen besonderer Schwere dieser Vergehen auch ein Besserungsgrad übersprungen werden soll, und der Rest macht also nur drei, wie wir es auch jetzt festsetzen. Darin liegt somit keine Verschlechterung. Der Abg. Sander sagt ferner, auch der §. 8 habe die Sache verschlechtert. Darin kann ich aber blos eine Verbesserung erkennen. Dieser §. 8 enthält eine Bestimmung, die im §. 17 des Dienerdicts enthalten ist, wo es unbedingt heißt: jeder Diener, der zu einer Correctionshausstrafe oder einer zu ihr führenden Gefängnißstrafe verurtheilt wird, muß entlassen werden. Nun ist es aber bekannt, daß unser Strafedict sagt, eine Strafe über acht Wochen Gefängniß verwandle sich in eine Correctionshausstrafe, und bisher war man der Meinung, daß eine solche über acht Wochen andauernde Gefängnißstrafe, die in Correctionshausstrafe wirklich verwandelt worden, die Folge einer absolut nothwendige Entlassung habe. In diesem §. 8 ist aber nur von der Correctionshausstrafe, also nicht von einer solchen Strafe die Rede, und es ist dem Ermessen der Regierung überlassen, ob sie einen solchen Diener, nach Einholung des gerichtlichen Gutachtens mit oder ohne Sustentationsgehalt entlassen will. Zu dem etwas niederschlagenden Resultat, daß alle unsere Bestimmungen nur Verschlechterungen enthalten, mußten sich natürlich bei dem Abg. Sander auch noch das gesellen, alle offenbaren Verbesserungen, die wir vorgeschlagen haben, groß oder klein, als unbedeutend wegzuläugnen und sie papierne Schanzen zu nennen. Ich bin begierig, ob diese Schanzen der Regierung so unbedeutend scheinen, daß sie dieselben ohne Weiteres zugibt, worüber ich mich wenigstens freuen würde. Ich mag mich aber nicht an ein bloßes Witzwort halten, ehe ich die Sache genau prüfte. Wer nun aber unsern Commissionsbericht gelesen hat, wird sich überzeugt haben, daß diese Schanzen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht um ein Haar schlechter sind, als die bisherigen wesentlichen Formen, die unser Staatsdienergesetz selbst in den Fällen der härtesten Strafen für den Diener als die einzigen gelassen hat, also in demselben Dieneredict, das dem Abg. Sander so gut scheint, daß er es unverändert beibehalten will. Er hat sogar gerichtliche Entscheidungen für papierne Schanzen erklärt, und sein ganzer Scharfsinn mußte ihm zu Hülfe kommen, um zu erklären, diese gerichtlichen Entscheidungen sollen darum gar nichts wirken, weil es dieselben Gerichte seyen, die den Menschen gestraft oder für klagfrei gesprochen hätten. Ich glaubte aber bisher, unsere Richter in Baden seyen ganz billige erfahrne und gutmüthige Leute, und keine Freunde davon, unverdiente harte Leiden zu cummuliren. Ich glaubte, daß wenn sie nach dem Gesetz eine milde Strafe auszusprechen hätten, sie nicht nach einer zehnmal härteren greifen werden. Wenn derselbe Richter gefragt wird, ob der Mann ein besonders unwürdiger Mann und der Verdacht und sein früheres oder späteres Benehmen von der Art sey, daß er nicht mehr mit Ehren Staatsbeamter seyn könne, daß er sich eines unwürdigen Verbrechens oder Benehmens schuldig machte, das mit der Ehre des Staatsdienstes unverträglich sey, so glaube ich nicht, daß dieser Richter, weil er den Mann wegen einer andern Handlung gestraft hat, sagen wird, man solle ihn auch absetzen. Ich glaube nicht, daß die gesetzgebenden deutschen Staaten, und besonders die Gesetzgebungen über Dieneredicte von dieser Ansicht ausgegangen sind, denn diese haben es alle der gerichtlichen Entscheidung überlassen, in einem bestimmten Fall zu sagen, außer der allgemeinen Criminalstrafe, die wir einem Mann zufügen mußten, müssen wir auch noch auf Dienstentlassung antragen. Diese Strafe zuzufügen oder entfernt zu halten, hat man dem gerichtlichen Urtheil bis jetzt in den anderen Gesetzgebungen überlassen.

Einen Hauptpunct in Beziehung auf welchen der Abg. Sander an meine eigene rechtliche Ueberzeugung appellirt hat, bildet gerade der Art. 10, wegen der Klagfreierklärung. Ich gestehe, daß ich mit dem Abg. Sander die poena extra ordinaria von ganzem Herzen verabscheue und daß ich mich auch nicht dazu verstehen würde, eine reine ausserordentliche Strafe auf die Staatsdiener auszudehnen. Sowie aber der Regierungsentwurf nach unserm Commissionsantrag abgeändert dasteht, finde ich eine solche ausserordentliche Strafe nicht. Der Abg. Sander hat in der Discussion über den Recurs in gerichtlichen Strafsachen trefflich auseinandergesetzt, wie es nach unserer jetzigen Beweistheorie hundertmal der Fall sey, daß die Richter, weil sie dem Buchstaben treu bleiben müssen und keinen Beweis auf Anzeigen oder Indizen zulassen dürfen, Angeklagte da freizusprechen, wo sie denselben nach einer abgeänderten Beweistheorie, wie er sie selbst wünscht, zu einer peinlichen Strafe verurtheilten und von einem solchen Fall ist hier die Rede, nämlich von einem Verbrechen, wo wegen Mangels an Beweis die Klagfreisprechung erfolgt ist. Nun wird aber hier nicht eine ausserordentliche Strafe im eigentlichen Sinne ausgesprochen. Es wird nicht gestattet, als Criminalrichter zu sagen, es soll halb gestraft werden, sondern es wird in einem solchen Fall der Regierung das Recht gegeben, zu fragen: würdet ihr, wenn die besonders mangelhaften Beweisgrundsätze bei uns nicht gelten, den Menschen für schuldig erklären, und findet ihr in seinem ganzen vorgängigen und während der Untersuchung gezeigten Benehmen und in Beziehung auf das ganze ihm zur Last gelegte Vergehen, daß der Mann nicht mehr mit Ehren im Staatsdienst seyn könne? Hier sehe ich nichts anderes als was alle Staatsdienergesetze enthalten, nämlich eine Entlassung nicht im Administrativweg, sondern durch die Gerichte ausgesprochen, auf dieselbe Weise wie alle Dienergesetze den Anspruch wegen der Unwürdigkeit den Gerichten freistellen und hier ist es auch wirklich das Gericht, welches den Ausspruch thut, indem der Artikel ausdrücklich sagt, daß nur dann, wenn das Gericht in allen diesen Beziehungen ja gesagt hat, die Administrativentscheidung eintreten dürfe.

Ich habe noch andere Puncte in dem Regierungsentwurf gefunden, die mir bedenklich schienen und die ich gern gemildert hätte. Bei diesem aber habe ich am wenigsten Bedenken gehabt, werde aber vor der Hand nicht tiefer auf das Einzelne eingehen. Ich glaube, daß Sie sich nicht so schnell, wie der Abg. Sander meint, zu einer Verwerfung des Gesetzes verstehen, sondern Artikel für Artikel prüfen werden, wo sich dann bei dem Gedränge, in dem wir uns befinden, das uns kaum Zeit läßt, die Commissionsberichte nur zu lesen, diejenigen Mitglieder, die den vorliegenden

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Commissionsbericht wirklich nicht haben lesen können, aus den Verhandlungen wenigstens überzeugen können, ob unser bestehendes Dieneredict besser oder schlechter werden wird. Sie werden aber dann den dreifachen Grundsatz in Erwägung ziehen, den der Abg. Sander zu meinem Vergnügen als den seinigen anerkannt hat. Sie werden erwägen, ob das Dieneredict besser wird, in Beziehung auf die auf dem Land ruhende Last der Pensionen, worüber seit dem Bestehen der Verfassung vielfache Klagen ertönen. Es wird sich fragen, ob in Beziehung auf die gerechte Bestrafung unwürdiger Diener und ihre Ausschließung von den Vortheilen einer nicht verdienten Pension, ob überhaupt in Beziehung auf die nothwendige Strenge unser Dieneredict besser wird. Endlich wird es sich fragen, ob in Beziehung auf den andern Hauptgesichtspunct, nämlich die würdige Sicherstellung und Begründung eines Rechtszustandes unserer Diener, das Staatsdieneredict besser gemacht wird, nicht besser als die übrigen Dieneredicte in Deutschland, aber besser als das bisherige bei uns war. Wenn Sie finden, daß es besser wird, dann werden Sie es annehmen, aus demselben Gesichtspunct, aus dem auch diejenigen Mitglieder, die zu der Opposition in diesem Saale gerechnet werden, nach allgemeinen Begriffen bis jetzt gehandelt haben. Sie werden nicht etwas Gutes durch ein reines Nein von der Hand stoßen, blos weil es vom Ministerium vorgelegt wurde. Sie werden die Frage bejahen und das Gesetz annehmen. Wenn sie es aber verwerfen wollen, so möchte ich Ihnen den freundlichen aus meiner inneren Ueberzeugung fließenden Rath geben, das Dieneredict alsdann nicht fallen zu machen, durch ein Nein, sondern durch ein doppeltes Ja, dadurch, daß Sie der Regierung diejenigen Verbesserungsvorschläge machen, die Sie für gut und nothwendig halten, um ein gutes Dieneredict zu Stande zu bringen. Bringen Sie es nicht dahin, die Regierung und die Mitglieder der Kammer für ein solches Gesetz zu gewinnen, so haben Sie wenigstens den Vortheil sagen zu können, wir haben das unsrige gethan und dort liegt die Schuld, daß die alten Mängel fortdauern, und das, was hätte geschehen sollen, nicht geschehen ist. Sie haben sodann den zweiten Vortheil, daß der Regierung durch den Mund der Volksvertreter, für eine künftig doch absolut nothwendige Ergänzung des Dieneredicts Wünsche und Ansichten ausgesprochen werden, die wohl bei unserer Regierung nicht unberücksichtigt bleiben.

Ich habe mich in diesem Commissions-Bericht auch, wie die Gerechtigkeitsliebe des Abg. Sander anerkennt, nicht zu einem verkehrten Grundsatz, sondern nur zu Modificationen der Anwendung dieses Grundsatzes bekannt, welche Modificationen ich nothwendig halte. Ich werde also meinen Grundsätzen nur treu bleiben, wenn ich das Gute unterstütze und auf diese Weise unsere legislatorische Thätigkeit hinsichtlich dieses Gesetzes ins Leben treten sehen möchte. Ich bitte aber auch diejenigen, die meine Meinung in dieser Hinsicht theilen, von ihrer Seite einen Punct zu erwägen. Wünschen Sie, daß das Gesetz zu Stande komme so mögen Sie sich auch etwas nachgiebig gegen uns beweisen, Sie mögen bedenken, daß diesesmal das Gesetz durch ein Drittheil der Stimmen fallen kann, und wenn es Ihnen ernst ist, so werden Sie auch vielleicht manchmal da nachgeben, wo Sie zwar diese oder jene Bestimmung nicht wünschen, solche aber auch nicht für schädlich halten.

Ich wünsche, daß das Gesetz nach dem Commissions-Entwurf zu Stande komme, und bemerke in Beziehung auf unsere Vorschläge nur noch das, daß ich in keinem bedeutenden Puncte weiter nachgeben kann. Ich läugne zwar nicht alle Möglichkeit, daß mir durch neue Gründe eine andere Ueberzeugung beigebracht werde, allein schwer wird dies immer halten. Ich habe auch meine Collegen in der Commission, als ich über diese Vorschläge mit ihnen verhandelte, gefragt, ob wir das Aeußerste was wir geben können, aussprechen, oder noch etwas in petto behalten, und erst in der Kammer nachgeben wollen. Ich habe aber für besser gehalten, das Aeußerste in dem Commissions-Bericht niederzulegen, womit die Regierung und die Kammer im Stande sey, das Ganze im Zusammenhang zu prüfen. Mit dem innigsten Wunsche, daß das Gesetz zu Stande kommen möge, muß ich gleichwohl mein Nein aussprechen, wenn die Verbesserungen der Commission nicht zu Stande kommen. Ich behalte mir übrigens vor, falls ganz neue Verhältnisse es möglich machten, eventuelle Bewilligungen auszusprechen, mich darüber noch besonders zu erklären.

Ministerialrath Bekk: Der Abg. Sander ist in seiner Rede in das Detail eingegangen. Ich glaube aber nicht, daß die einzelnen Puncte jetzt schon zur Discussion

gehören, ich will daher auch seinen Bemerkungen noch nicht Schritt für Schritt folgen, sondern vor der Hand nur im Allgemeinen Einiges vortragen.

Ich meinerseits habe eine größere Vorstellung von den Pflichten des Staatsdieners, als der Hr. Abg. Sander. Mir scheint, daß der Staatsdiener, der vom Staat für seine Bemühungen bezahlt ist, seine Pflichten vollständig und nicht blos zur Nothdurft zu erfüllen habe. Ich frage, wer leidet denn eigentlich unter der Nachläßigkeit, Willkührlichkeit und Leidenschaftlichkeit eines Staatsbeamten?

Sie werden nicht sagen können, daß hauptsächlich die vorgesetzten Behörden oder die höchste Staatsregierung es sey, die darunter Noth leiden. Nein, meine Herren! das Volk ist es, die Staatsbürger sind es, welche leiden, wenn der Staatsdiener, der ein öffentliches Amt zu verwalten hat, seine Pflichten nicht treu erfüllt.

Dessenohngeachtet bin ich nicht der Meinung, daß der Staatsdiener willkührlich soll entlassen werden können. Die Gründe gegen eine solche Ansicht sind in den Motiven zu dem Regierungsentwurf und auch in dem Commissions-Bericht zur Genüge ausgeführt. Ich bin für eine Unentlaßbarkeit, wenn gleich nach allgemeinen Principien sich viel darüber streiten läßt, ob die Unwiderruflichkeit hinreichend begründet sey oder nicht. Ich sage, ich bin dafür, daß der Diener nicht willkührlich entlassen werden kann, aber ich bin nicht dafür, daß Staatsdiener das ihnen anvertraute Amt zum Nachtheil der Staatsbürger hintansetzen können, und dennoch Ansprüche haben sollen auf Beibehaltung in ihrem Dienst, auf Bezahlung der Besoldung oder einer vollen Pension, die nur den Würdigen gebührt.

Ich will darum, daß es durch den Gesetzesentwurf leichter gemacht werde, die Bürger, die unter der schlechten Verwaltung eines Staatsbeamten leiden, von dieser Last zu befreien. Ich will, daß der Staat, wenn er sich nothgedrungen sieht, einen Beamten von seinem Amte zu entfernen, weil er seine Pflichten nicht erfüllte, nicht verbunden seyn soll, demselben einen vollen ungeschmälerten Ruhe-Gehalt zu zahlen, wie demjenigen Diener, der bis in sein hohes Alter seine Pflichten getreu erfüllt hat, und nun wegen seines Alters und wegen natürlicher Gebrechen, die jeden Menschen im Alter überfallen, nicht mehr im Stande ist, seinem Dienste ferner nachzukommen.

Der Abg. Sander hat sich in einigen seiner Behauptungen auch widersprochen.

Er hat insbesondere anerkannt, und selbst behauptet, es gehe nicht an, einen Diener, der der Justiz dient, einen Richter, nach dem zweiten Besserungsversuch noch ferner im Amte zu lassen. Der Herr Abgeordnete hat aus diesem Argument abstrahirt, daß man keinen Unterschied machen kann zwischen Justiz- und Administrativ-Beamten, denn auch der Justizbeamte sey nach seiner Stellung nicht mehr im Stande, sein Amt mit dem erforderlichen Vertrauen für die Amtsuntergebenen zu verwalten, wenn er einen wiederholten Tadel seiner Amtsverwaltung durch Anwendung eines zweiten Besserungsversuchs erfahren habe. Nun frage ich den Abg. Sander: ob dieses Argument nicht gegen ihn spricht? ob es nicht die Behauptung rechtfertigt, daß eben darum der Justizbeamte und Administrativbeamte in den erwähnten Fällen eigener Verschuldung von seinem Amte soll entfernt werden können, ohne daß die Staatscasse schuldig ist, ihm eine volle Pension zu bezahlen, wie Demjenigen, der ohne alles Verschulden unfähig geworden ist, sein Amt fernerhin zu verwalten?

Wenn der Abg. Sander sodann über die Hauptsache des Entwurfes, nämlich darüber, daß auch bei geringeren Vergehen eine Entfernung vom Amt ohne Anweisung einer vollen Pension beschlossen werden könne, sich auflehnt und dabei bemerkt, daß die Vernehmung beziehungsweise der Ausspruch der Gerichtshöfe keine genügende Garantie gewähre, so weiß ich nicht, wie er zu einer solchen Behauptung kommt.

Es ist bekannt, daß in Frankreich die Richter unentlaßbar sind, daß sie gegen ihren Willen sogar nicht einmal pensionirt noch auch versetzt werden können, und dessenungeachtet ist in Frankreich der Richter entlaßbarer als bei uns die Richter und Administrativbeamte zugleich.

Ich habe vor mir das französische Gesetz vom 20. April 1810 über die Organisation der Gerichte, wo im §. 59 ausgesprochen ist, daß jeder Richter, welcher wegen irgend eines Vergehens, sey es auch nur mit einer correctionellen, ja selbst nur polizeilichen Strafe (also mit der geringsten Gefängniß- oder Geldstrafe) belegt worden, entlassen werden könne. Er ist darüber zu vernehmen, und die Acten können alsdann durch den Justizminister dem Cassationshof zur Ver-

fügung vorgelegt werden. Man wird mir entgegenhalten, hier liege eine Garantie darin, daß der Cassationshof alsdann selbst die Disciplinargewalt übe. Aber der Abg. Sander legt ja keinen Werth darauf, ob ein oberer Gerichtshof oder ob nur eine obere Verwaltungsbehörde den Besserungsversuch anwende, oder die Entlassung ausspreche. Wenn der Abg. Sander sagt, es gehe nicht an, daß man gegen Denjenigen, welcher klagfrei gesprochen worden ist, eine Art poena extra ordinaria erkenne, indem man ihn von dem Amt entferne, so muß ich ihm erwiedern, daß hier von einer poena extra ordinaria, überhaupt von einer Strafe gegen den Staatsdiener gar keine Rede ist. Nicht um den Diener zu strafen, wird er vom Amt entfernt, sondern weil er sich in eine Lage gesetzt hat, in welcher der Staat seine Dienste nicht mehr brauchen kann; und der Diener, der sich, wenn auch nur durch ein geringeres Vergehen befleckt, oder den Verdacht eines großen Verbrechens durch eigene Schuld sich zugezogen hat, verdient nicht die Rücksicht, daß der Staat ihn dessenungeachtet mit der vollen Pension vom Amt entferne, wie einen, der fortan treue Dienste geleistet und gar nichts vergangen hat.

Wenn der Abg. Sander darauf aufmerksam macht, daß es Fälle gebe, wo ein Staatsdiener zu acht Tagen bis acht Wochen Gefängnißstrafe, ja zu einer noch höheren Strafe verurtheilt werden könne, ohne daß man sagen dürfe, daß er ein verworfener und verächtlicher Mensch sey; so muß ich dieß anerkennen, allein dieses Argument würde nur stichhaltig seyn, wenn unser Entwurf die Bestimmung enthielte, daß jeder, der zu einer acht Tage Gefängniß übersteigenden Strafe belegt worden ist, entlassen werden müsse. Das ist aber nicht gesagt, sondern es ist nur ausgesprochen, daß dies von den Umständen des einzelnen Falles abhänge, daß er nämlich je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles entlassen werden könne, und man hat, um den Diener hiebei sicherer zu stellen, die vorherige Einvernahme des betreffenden Hofgerichts über die Natur des Vergehens und seinen Charakter überhaupt als die Bedingung angenommen.

Meine Herren! Wenn ein Staatsdiener auch nur zu einer geringen Strafe verurtheilt wird, so kann er doch ein solches schändliches Vergehen begangen haben, daß er unmöglich mehr im Amt bleiben kann. Der Abg. Sander hat dies selbst zugegeben, und einen solchen Fall, nämlich den eines begangenen Diebstahls genannt. Es gibt aber noch andere ähnliche Vergeben. Ich will übrigens den Diebstahl wirklich als Beispiel wählen, denn auch hinsichtlich des Letztern will der Abg. Sander, da er das Gesetz nicht annehmen will, eben damit auch die Folge, daß derjenige Staatsdiener, der wegen Diebstahls zu achtwöchiger Gefängnißstrafe verurtheilt wird, im Amt beibehalten, oder mit voller Pension entlassen werde.

Sander (einfallend): ich habe dies nicht gesagt, sondern im Gegentheil behauptet, daß Derjenige, der wegen Diebstahls zu einer Strafe verurtheilt worden, entlassen werden könne. Ich konnte mich um so weniger auf die Weise ausgesprochen haben, wie der Abg. Bekk meint, als in dem neuen Strafgesetzbuch oder dem Entwurf desselben die Bestimmung enthalten ist, daß der Richter, selbst bei ganz kleinen Vergehen, das Recht habe, schwerere Folgen mit der Strafe zu verbinden.

Ministerialrath Bekk: Ich anerkenne, daß der Abg. Sander gesagt hat, daß, wenn es sich nur um das Verbrechen des Diebstahls handle, er sich die Bestimmung gefallen lassen wollte. Es könnte aber auch mit andern Vergehen aus Eigennutz oder Gewinnsucht dasselbe geschehen, und der That nach hat sich der Abg. Sander auch dem Falle, den er sonst anerkennt, widersetzt, und wenn es nach seinem Antrage geht, so muß auch derjenige Staatsdiener, der das Verbrechen des Diebstahls begangen hat, in seinem Amte bleiben, oder mit voller Pension entlassen werden, da das gegenwärtige Gesetz, bei welchem es der Abg. Sander belassen will, auch im Falle eines Diebstahls der Regierung keine Entlassungsbefugniß gibt, wenn der Diebstahl nicht von der Art ist, daß deßhalb auf Zucht- oder Correctionshausstrafe erkannt wurde.

In Beziehung auf alles Weitere behalte ich mir übrigens meine Bemerkungen für die Discussion über die einzelnen Paragraphen vor, und will jetzt nicht in das Detail eingehen.

Weller: Ich halte allerdings eine Abänderung und Verbesserung des Dieneredicts in zwei Richtungen für dringend nothwendig. Ich möchte dem Staat die Befugniß geben, sich unfähiger, widerspenstiger oder unbrauchbarer Diener zu entledigen und den Grundsatz durchgeführt wissen, daß

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Diener des Staates wegen da sey, und nicht der Staat eine Versorgungsanstalt für die Diener bilde.

Die zweite Rücksicht, in welcher ich eine Verbesserung wünsche, gründet sich auf den übermäßigen Stand der Pensionen, der das Mark unseres Staats zu verzehren droht. Bei den einzelnen Paragraphen werde ich also nach diesen beiden Richtungen meine Abstimmung geben. Ich habe mich indessen nicht erhoben, um diese Ansicht hier auszusprechen, sondern blos um den Antrag des Abg. Sander zu unterstützen, in so weit er dahin geht, das alte Dieneredict mit dem neuen Entwurfe in ein Ganzes zu verschmelzen. Ich hatte oft genug Gelegenheit, den wahren Rechts-Jammer zu fühlen, der dadurch entsteht, daß man neue allgemeine Bestimmungen gibt, und am Ende nur sagt, von dem alten Gesetz bestehe fort, was in dem Neuen nicht aufgehoben sey. Es wäre oft nothwendig, bei der Entscheidung jedes einzelnen Falles die Gesetzgebung zu befragen, ob das alte Gesetz in dieser Hinsicht aufgehoben sey, oder nicht. Ich will nur an das Beispiel erinnern, das wir erst kürzlich bei dem Gesetzentwurf in Beziehung auf die Eheordnung sahen. Daher wünsche ich mit dem Abg. Sander, daß die Sache an die Commission zurückgewiesen, und von solcher in Uebereinstimmung mit der Regierung genau bestimmt werde, welche Paragraphen des alten Edicts beibehalten werden oder nicht. Ich möchte in dieser Hinsicht lieber ein schlechtes Gesetz haben, als ein unbestimmtes. Gegen schlechte Gesetze kann man sich schützen, nicht aber gegen unbestimmte.

Mördes: Auch meine Vorstellungen von den Pflichten der Staatsdiener reichen etwas weit. Sie sind nicht entnommen aus abstracten Ideen, sondern aus dem Leben und dem vielfachen Umgang mit dem Beamtenstand selbst, den ich wie Jeder von Ihnen gewiß hochachte. Ich hatte selbst Gelegenheit, die Sache in der Nähe zu betrachten, und weiß deßhalb, was der Beamte leisten kann. Derjenige, dem der Sporn von drei Dienstgraden nicht genügt, um ihn, sey es aus üblen Gewohnheiten, Leidenschaften oder Trägheit herauszureißen, ist nun für den Dienst nichts mehr werth. Wenn ich an der Spitze einer Verwaltung stünde, so würde ich in manchen Fällen noch rascher procediren, als die Commission vorschlägt, weil es nichts Unerträglicheres gibt, als eine Schlafhaube im Dienst. Darum bin ich überzeugt, daß unser Dieneredict in dieser Hinsicht, wesentlicher Verbesserungen bedarf. Ich bin auch überzeugt, daß dem Dienerstand die Gefahr nicht droht, die der Abg. Sander aus den Vorschlägen der Commission entnehmen zu müssen glaubt. In der Hauptsache geht es mir wie dem Abg. Weller und dem Antragsteller auf die Zurückweisung des Gesetzes an die Commission. Ich habe versucht, die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes mit den übrigen Paragraphen des Dieneredicts zu vereinigen, und bin dabei auf sehr erhebliche Bedenken gerathen. Ich besorge deßhalb, daß sich in der Anwendung des Gesetzes eben solche Bedenken erheben werden, und wünsche daher gleichfalls die Verschmelzung der neuern Bestimmungen mit den beibehaltenen in ein zusammenhängendes Ganze, damit dem Staatsdiener nicht Gefahr drohe, aus Mißverstand und irriger Auslegung. Man bestimme die Folgen für den Nachlässigen und Pflichtvergessenen streng, aber klar und deutlich, damit Jeder die Folgen seiner Handlungen übersehen, und vor Unglück sich hüten könne.

Ministerialrath Bekk: Ich erlaube mir in Beziehung auf die vorgeschlagene Form darauf aufmerksam zu machen, daß es mir keineswegs so leicht scheint, das Gesetz von 1819 mit dem gegenwärtigen Gesetze nur durch blose Abänderungen einzelner Paragraphen zu verschmelzen, denn es flichtet viel zu viel in einander. Man hat in einer zahllosen Menge von Paragraphen Einzelnes abgeändert, Anderes stehen lassen, und man müßte eine völlige Umschreibung des Gesetzes, das heißt eine neue Redaction machen. Es kann aber nicht die Absicht der Kammer seyn, das Gesetz von 1819 jetzt neu zu redigiren und in dasselbe die Bestimmungen des neuen Entwurfs aufzunehmen. Das wäre sogar gegen die Initiative der Regierung, indem alle Punkte des Gesetzes von 1819 wieder zur Sprache kommen müßten, wenn sie auch nicht Gegenstand der Gesetzes-Vorlage sind, und nicht einmal damit in einer unmittelbaren oder nur mittelbaren Verbindung stehen.

Man würde sich auch sehr irren, wenn man glaubte, daß hier von einer geringen Arbeit die Rede sey und die Dispositionen des neuen Gesetzes so leicht in das Gesetz von 1819 aufgenommen werden könnten. Ausserdem glaube ich auch gar nicht, daß die Bedenklichkeiten so groß sind, die dem Nebeneinanderstehen beider Gesetze entgegen sind. Ich gebe zu, daß es vortheilhafter wäre, wenn nur ein Gesetz

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bestünde, aber nicht vortheilhafter in der Richtung, daß die Rechtssicherheit der Staatsdiener dadurch fester begründet würde. Diese Rechtssicherheit ist in keiner Weise dadurch gefährdet, daß wir das neue Gesetz von dem früheren getrennt halten. Der ganze Vortheil bestünde vielmehr nur in der damit gewonnenen leichteren Uebersicht und in dem erleichterten Studium des Gesetzes. Man hat sich auf den L. R. S. 311 a berufen, worin gesagt ist, daß die Eheordnung in allen Bestimmungen beibehalten werde, die neben dem Landrecht noch bestehen können, und daraus abgeleitet, daß weil dort vielfache Zweifel über das Nebeneinanderbestehen aufgeworfen worden, auch hier solche Zweifel eintreten werden.

Ich glaube aber, daß diese Zweifel hier nicht entstehen. Wer die Paragraphen des vorliegenden Gesetzes überschaut, und mit dem Gesetz von 1819 zusammen hält, der wird sich leicht überzeugen, daß hier keine solche verwickelte und solche tief gehende Materien angegriffen sind, wie dies da der Fall ist, wo ein älteres Gesetz dem ganzen Landrecht gegenüber steht. Auch ist zu bedenken, daß der L. R. S. 311 a. sagt, in polizeilicher Beziehung gehe die Eheordnung dem Landrecht noch vor, und daß die meisten Zweifel, die sich ergeben haben, aus dieser Bestimmung entsprungen sind, indem die Frage entstand, ob eine Bestimmung polizeilicher oder rein bürgerlicher Natur sey. Alles dieses kommt aber hier nicht zur Sprache, wie es denn überhaupt hier von einem weit einfachern Gesetz sich handelt, als das Landrecht ist.

v. Rotteck: Ich habe mich nur erhoben, um einfach einen der beiden Anträge des Abg. Sander zu unterstützen. Es ist dies aber nicht der eventuelle Antrag, von dem der Hr. Regierungs-Commissär gesprochen hat, nämlich nicht jener, daß die Sache an die Commission zurückgegeben, und dieselbe aufgefordert werde, aus den beiden Edicten ein Ganzes zu machen. Ich unterstütze nämlich diesen Antrag darum nicht, weil ich ihn für zu voreilig halte. Dieser Antrag könnte nur dann Bedeutung haben, oder annehmbar erscheinen, wenn einmal das ganze Gesetz discutirt und angenommen ist, so daß man dann die angenommenen Puncte blos mit dem alten Dieneredict zu verschmelzen brauchte. Wenn aber auch die zweite Kammer das Gesetz angenommen hätte, so wäre die Arbeit gleichwohl noch zu früh, denn das Gesetz kommt in die andere Kammer, die vielleicht wieder andere Bestimmungen trifft. Ehe also beide Kammern über den Gesetzentwurf ganz im Reinen sind, kann eine solche Verschmelzung nicht Statt finden. Erst nach diesem Zeitpunkt möchte dasselbe thunlich seyn, allein die Folge davon würde eine Verlängerung des Landtags um weitere vier Wochen seyn, denn bis darüber die Commission Bericht erstattet, die Kammer discutirt, und der so veränderte Gesetzentwurf den Weg wieder durch beide Kammern genommen hätte, würden wenigstens 4 Wochen hingehen. Ich unterstütze also diesen Antrag nicht und behalte mir vor, wenn der Gesetzesentwurf seinen Weg gegangen ist, etwa darauf zurückzukommen. Ich unterstütze aber den andern Antrag des Abg. Sander, nämlich das Gesetz zu vertagen, bis zur Vorlage eines Criminal-Gesetzbuchs, die uns schon mehreremale zugesagt wurde, und die wir aus den dringendsten Gründen forderten. Gerade die Verschiebung dieses Gesetzes bis auf jenen Zeitpunct könnte für die Regierung vielleicht noch ein weiteres Motiv abgeben, das Strafgesetzbuch möglichst bald vorzulegen.

Ich unterstütze den Antrag auf Vertagung des vorliegenden Gesetzesentwurfes auch darum, weil ich, in Beziehung auf die Hauptansicht des Abg. Sander über den Charakter des fraglichen Entwurfs, einige Einzelnheiten abgerechnet, vollkommen mit ihm einverstanden bin. Ich habe mich gerade auf den Standpunkt gestellt, wie er, und habe das Gesetz genau nach demselben Princip beurtheilt, wonach er es betrachtet. Ich will jedoch darüber keine neuere Ausführung geben, weil damit der speciellen Discussion vorgegriffen würde. Für den Abg. Sander war dies allerdings nothwendig, indem er seine allgemeine Ansicht von der Tendenz und dem Geist des Gesetzes nur dadurch entwickeln konnte, daß er diesen Geist aus den einzelnen Artikeln herausnahm, um ihn anschaulich zu machen. Ich erlaube mir aber, falls wirklich eine spezielle Berathung der einzelnen Artikel ungeachtet des von dem Abg. Sander gestellten Antrags Statt finden sollte, noch einen Wunsch auszusprechen. Für den Fall nämlich, daß die Kammer nicht schon vor dem Eingehen in die spezielle Discussion den Beschluß fassen sollte, das Gesetz auf so lange zu vertagen, als angetragen wurde, so spreche ich den Wunsch aus, daß nach dem Schluß der speziellen Discussion über alle einzelnen Artikel

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nochmals, wenn auch nur kurz oder summarisch eine allgemeine Berathung über Annahme oder Nichtannahme des Gesetzes Statt finden möchte. Die Art, daß man ein aus vielen Artikeln bestehendes Gesetz nach stattgehabten speziellen Discussionen und Modificationen endlich als ein Ganzes ohne neue allgemeine Discussion annimmt, ist nicht geeignet, einen Ueberblick über das Ganze zu geben, was doch für das Einverstanden, oder Nichteinverstanden, das entscheidende Motiv gewähren soll. Es ist gewiß nothwendig, am Schluß der speziellen Discussion nochmals das Ganze sich zu vergegenwärtigen, nämlich das zu thun, was man am Anfang der Discussion gar nicht thun kann. Wie kann ich den allgemeinen Geist des Gesetzes, das noch nicht durchdiscutirt ist, von dem ich gar nicht weiß, wie es später aussehen wird, würdigen? Das Gemeindegesetz, das wir neulich berathen haben, ist aus der speziellen Discussion in einer Form hervorgegangen, an welche gewiß viele am Anfang der Discussion nicht gedacht haben. Sie waren moralisch überzeugt, daß Manches nicht in die Artikel werde aufgenommen werden, was dann doch angenommen wurde.

So könnte es auch bei diesem Dieneredict gehen. Man könnte von der Vertagung Umgang nehmen, in der Idee, daß das Dieneredict viele wesentliche Verbesserungen erhalten werde, die es als annehmbar darstellen. Wenn nun aber das Resultat der Discussion ein nicht so Befriedigendes ist, so soll auch der End-Beschluß hiernach bestimmt werden, und um nun das letztere thun zu können, sollte wenigstens eine kurze Vergegenwärtigung des ganzen Inhaltes, also des Werthes oder Unwerthes des neuen Gesetzes, von dem Standpunct jedes Einzelnen aus eintreten. Darum wünsche ich, statt der allgemeinen Discussion über ein nach seiner eigentlichen Gestalt noch unbekanntes Gesetz, einige wenige allgemeine Betrachtungen über dasselbe erst dann zu machen, wenn es durch die specielle Discussion eine bestimmte Form, Beschaffenheit und Character erhalten hat. Sonst aber wiederhole ich meinen Antrag auf Vertagung.

v. Itzstein: Ich habe auf jedem Landtag zu der Bitte an die Regierung mitgewirkt, der Kammer das Dieneredict zu Bewerkstelligung einer Revision vorzulegen, weil sich manche mangelhafte Bestimmungen darin finden. Die Regierung hat in diesem Jahr ein Gesetz vorgelegt, das, wie ich unverholen gestehe, in doppelter Beziehung meinen Erwartungen nicht entsprochen hat, einmal weil ich es nur für ein Stückwerk anerkennen kann, welchen Weg meiner Ansicht nach die Gesetzgebung nicht gehen sollte, und weil es zugleich auch Bestimmungen enthält, mit denen ich mich nicht befreunden kann. Es ist sodann auch das vorliegende Gesetz von der Art, daß es in Verbindung mit den fortbestehenden Artikeln des alten Dieneredictes, wie der Abg. Sander richtig gezeigt hat, eine Erschwerung für alle diejenigen herbeiführt, die nach dem Dieneredict richten und urtheilen sollen. Es hat einer der Hr. Regierungscommissäre uns selbst auseinandergesetzt, wie das vorliegende Gesetz aus einer Menge Artikel des alten Gesetzes herausgenommen sey, indem man da, wo man eine Bestimmung gefunden, die man einer Abänderung für bedürftig hielt, eine solche auch habe eintreten lassen. Schon diese einzige Behauptung zeigt und bestätigt die Schwierigkeiten, die bei dem Nebeneinander bestehen zweier Gesetze unverweidlich eintreten müssen. Außerdem hat der Abg. Sander dargethan, daß das neue Gesetz sehr nahe mit dem Criminalgesetzbuch zusammenhängt, welch letzteres wir doch auf dem nächsten Landtag nach den Zusicherungen der Regierung und bei dem sich täglich mehr zeigenden Bedürfniß zu erwarten haben, daß wir also hiernach in den Fall kämen, heute wichtige Bestimmungen anzunehmen, die man auf den nächsten Landtag nicht anwendbar findet. Er hat daher den Antrag hierauf gegründet, die Berathung dieses Gesetzes zu vertagen, bis das neue Strafgesetzbuch vorgelegt wird. Man hat dieser Vertagung entgegengehalten, daß der Gegenstand dringend sey und auf diesem Landtage Abänderungen erfolgen müssen. Diese Bemerkung kann ich daraus nicht als richtig anerkennen. Ich werde wohl im Sinne der meisten Mitglieder sprechen, wenn ich sage, daß bis zum nächsten Landtag das alte Gesetz ohne Nachtheil fortbestehen kann. Man wende es in der Strenge an, die dasselbe gestattet. Man übe die Besserungsversuche, die jeweils nicht geübt werden, und es wird bis zum nächsten Landtag kein großer Schaden entstehen, wenn das alte Dieneredict noch bis dahin fortbesteht. Aber wohlthätig wird es seyn, wenn wir auf dem nächsten Landtage, sobald das Strafgesetzbuch vorgelegt und angenommen worden ist, vollständig überblicken

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

können, welche Vorzüge das neue Gesetz vor dem bisherigen hat. Man hat dem Abg. Sander ferner entgegengehalten, die Vertagung sey so viel als Verwerfung. Die ist es aber nicht, denn wir erklären ausdrücklich — und um dieses zu bewirken, werde ich dem Antrag des Abg. Sander noch einen weiteren beifügen — daß die Regierung uns auf dem nächsten Landtage ein Gesetz über das Dieneredict vorlegen möge, daß wir aber auf diesem Landtage auf die Berathung nicht eingehen wollen. Wenn somit der Antrag des Abg. Sander auf Vertagung angenommen wird, so geht mein weiterer Antrag dahin, die Regierung zu bitten, auf dem nächsten Landtage der Kammer, nachdem das neue Strafgesetzbuch berathen seyn wird, eine geeignete Vorlage zu einer vollständigen Revision des Dienerediets machen zu wollen. Fällt dieser Antrag, so unterstütze ich den weitern Antrag des Abg. Sander, dieses Gesetz an die Commission zurückzuweisen, um die beiden Gesetze mit einander zu verschmelzen.

Ministerialrath Bekk: Ich erlaube mir nur in Beziehung auf den Antrag auf Vertagung des Gesetzes einige Bemerkungen.

Ich hielt zuerst den Antrag auf Vertagung für einen Antrag auf Verwerfung des Gesetzes, wie es sonst der Sprachgebrauch ist. Da sich aber andere Stimmen erhoben haben und aus den Vorträgen hervorgeht, daß Einer oder der Andere für die Vertagung gestimmt seyn könnte, ohne damit das Gesetz zu verwerfen oder der Tendenz des Gesetzes selbst entgegen zu treten, so erlaube ich mir, über die für die Vertagung angeführten Gründe Einiges zu bemerken.

Es wurde gesagt, es könnte jetzt Etwas festgesetzt werden, was in zwei Jahren, wenn die Criminal-Gesetzgebung vorgelegt und berathen würde, wieder abgeändert werden müßte. Ich glaube das nicht. Das Strafgesetz und das Diener-Edict behandeln zwei ganz verschiedene Gegenstände. Das Strafgesetzbuch setzt fest und ist seiner Natur nach berufen, blos festzusetzen, daß und unter welchen Voraussetzungen ein Staatsdiener sein Amt wegen eines begangenen Verbrechens verlieren muß, oder der Richter auf den Verlust eines solchen Staatsdienerrechts erkennen muß. Aber die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Regierung ermächtigt seyn soll, sich eines Dieners zu entledigen, den sie nicht mehr brauchen kann, weil er sich durch eine pflichtwidrige Handlung des Vertrauens sowohl der Regierung, als der ihm untergebenen Staatsbürger verlustig gemacht hat, steht mit der Strafwürdigkeit und überhaupt mit der Richtung des Strafgesetzbuchs in keiner nothwendigen Verbindung. Das Strafgesetz setzt fest, daß ein Diener gestraft werden soll und es hat dabei die Absicht, den Diener zu strafen. Das ist der Grund seiner Bestimmung. Hier aber handelt es sich nicht um den Zweck einer Strafe, sondern nur um das Interesse des Staates als Dienstherrn. Wenn auch der Staatsdiener kein Verbrechen verübt hat, wegen dessen er zur Strafe sein Amt verlieren soll, so kann nichtsdestoweniger für den Staat als Dienstherrn nach Umständen Grund genug vorhanden seyn, ihn zu entlassen. Es können nämlich Gründe vorhanden seyn, daß der Staat die Dienste des Staatsdieners ferner gar nicht mehr brauchen kann, und daß eine Entfernung desselben vom Dienste eintreten muß. Unter welcher Voraussetzung diese Entfernung mit vollem Gehalte geschehen muß, oder unter welcher Voraussetzung die Regierung ermächtigt sey, einen unwürdigen, oder ich sage nur einen minder würdigen Diener von seinem Amt zu entfernen, ohne ihm eine volle Pension bezahlen zu müssen, kann unmöglich in dem Strafgesetzbuch behandelt werden. Deswegen glaube ich, daß diese beiden Gesetze in keiner Verbindung mit einander stehen. Der Abg. Sander hat zwar darauf aufmerksam gemacht, daß der neue Entwurf des Strafgesetzbuchs unter gewissen Voraussetzungen nicht nur den Verlust des wirklichen activen Staatsdienstes, sondern auch den Verlust der Pension für Denjenigen, der schon vor der Verurtheilung in den Ruhestand trat, androhe. Ich sage, dies gilt auch von unserm Gesetz und dem Gesetz von 1819. Darüber hat noch Niemand Zweifel erhoben, daß wenn nach dem Gesetz von 1819 und nach dem neuen Entwurf die Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen wegen Vergehen ein Diener, der noch activ ist, entlassen werden kann, in denselben Fällen auch derjenige Diener, der schon in den Ruhestand getreten ist, noch nachträglich entlassen, das heißt, ihm die Pension genommen werden kann. Auch hat der Hr. Abg. Sander in materieller Hinsicht nichts Anderes gefordert, er findet es im Gegentheil billig und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sachgemäß, daß jener Diener, der schon pensionirt ist, eben so bestraft werden oder die Pension verlieren soll, wie der andere die Besoldung mit dem Dienst selbst verliert.

Merk: Ich habe gegen die Vertagung der Sache eine mehr formelle Bemerkung zu machen. Der Abg. Sander hat nämlich den Entwurf nicht aus allgemeinen Grundsätzen angegriffen, sondern er hat sich vielmehr mit den allgemeinen Principien der Commission, wie sie solche auseinander gesetzt hat, so ziemlich einverstanden erklärt. Er hat seinen Angriff mit der speciellen Erörterung der einzelnen Bestimmungen, die sich in den verschiedenen Paragraphen finden, begonnen, allein dies führt schon die Nothwendigkeit mit sich, daß jeder Paragraph erörtert werden muß, denn sonst hätte er allein speciell die Sache erörtert, und wer ihn widerlegen wollte, hätte keine Gelegenheit, dieses zu thun. Die Sache aber in der Weise zu behandeln, daß man die Paragraphen in Masse auf einander folgen läßt, ist nicht räthlich, weil man die Uebersicht verliert. Ich halte deshalb für nothwendig, nunmehr zur speciellen Discussion überzugehen, denn ist diese beendigt, so kann Jeder beurtheilen, ob er den Gesetzentwurf verwerfen soll oder nicht.

Sander: Um Dasjenige zu widerlegen, was der Abg. Welcker und der Hr. Regierungs-Commissair Bekk uns vorgetragen haben, müßte ich allerdings in die specielle Discussion eingehen, und dieses will ich unterlassen. Wenn es überhaupt dazu kommt, so wird es hiezu Gelegenheit geben. Daß ich mich aber jetzt schon in eine specielle Discussion eingelassen habe, wie der Abg. Merk meint, glaube ich nicht. Ich habe mir mit Recht ein Urtheil über das Gesetz gebildet und dieses aus den einzelnen Bestimmungen herausgezogen. Ich mußte dieses thun, denn es ist nicht möglich, im Allgemeinen blos seine Ansicht auszusprechen, ohne daß man sich auf das Besondere, wovon es sich handelt, zurückbezieht. Ich will nunmehr zu meinen zwei Anträgen übergehen.

Was den ersten, nämlich die Vertagung des Gesetzes, betrifft, so mag es richtig seyn, daß das Resultat desselben allerdings die Verwerfung des Gesetzes ist. Ich wollte aber dabei keineswegs auf eine hinterlistige Weise verfahren, wie man mir zu verstehen gab, und man wird mir auch zugeben, daß ich nicht auf eine hinterlistige Weise zu Werk ging, denn sonst hätte ich nicht so energisch mich dahin ausgesprochen, daß ich dem Gesetz meinen Beifall nicht gebe.

Daß der Entwurf, wie er uns jetzt vorgelegt ist, mit der künftigen Strafgesetzgebung zusammenhängt, läßt sich darum nicht läugnen, weil auch der Hr. Regierungs-Commissair Bekk mir zugeben wird, daß das Dieneredict von 1819 auf das im Jahr 1819 bestandene Strafrecht basirt und gegründet ist und daß, wenn das im Jahr 1819 bestandene Strafrecht ein anderes gewesen wäre, wahrscheinlich die Paragraphen des Dieneredicts anders geworden seyn würden. Er sagt, man habe hier zweierlei ganz verschiedene Gegenstände vor sich. Das Strafrecht spreche aus, was die Folgen eines Vergehens seyen, und das vorliegende Dieneredict spreche das Recht der Regierung über die Entlassung der Staatsbeamten aus. Ich glaube allerdings auch, daß es sich von zweierlei Gegenständen handelt, aber das Recht, die Staatsbeamten zu entlassen und zwar mit Schmälerung ihres rechtlichen Anspruchs auf Pension, ist eine Folge aus richterlichen Strafen, und da ist nicht zu bestreiten, daß wenn die Strafen und die Bestimmungen, wonach der Richter die Strafe erkennt, eine Aenderung erleiden, auch das Diener-Edict in den mit Strafen verbundenen Folgen sich ändern muß. Wir müssen ganz unbedingter Weise entweder bei dem künftigen Strafedict Rücksicht nehmen auf die Bestimmungen des Dieneredicts, wie wir es heute machen, oder umgekehrt bei Bearbeitung des Dieneredicts das Strafrecht ins Auge fassen und eines von beiden abändern, da sie in der unmittelbarsten Beziehung zu einander stehen.

Ich habe übrigens nicht nur gesagt, daß der Gesetzesentwurf in Beziehung auf das Strafrecht zu vertagen sey, sondern ich habe noch auf die Organisation des Richterstandes aufmerksam gemacht, und daß die Sache auch damit zusammenhängt, läßt sich wieder nicht läugnen. Denn wenn wir heute nach dem Antrag der Commission aussprechen, die Richter sollen unter die Bestimmungen dieses Dieneredicts, wenigstens nicht unter mehrere derselben fallen, und wenn wir doch überall vorauszusetzen haben, daß die Frage der Trennung der Justiz von der Administration eine solche ist, die die Regierung schon längst vorbereitete, und worüber wir einen Gesetzesentwurf erhalten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

werden, so kann möglicher Weise eine Bestimmung in Beziehung auf die Richter wenigstens in der untersten Instanz und besonders jene, welche die Untersuchung zu leiten haben, auf die weitere Gerichtsorganisation, nämlich darauf zurückwirken, ob die Regierung in ihrem Interesse hält, die Organisation des Richterstandes so zu treffen, daß Verwaltung und Gericht vollkommen getrennt und die Richter, welche Untersuchungen zu leiten haben, sicherer gestellt werden, als andere Verwaltungsbeamte. Auch dieses ist gar kein unrichtiger Punct und von genauen Folgen auf den Zusammenhang eines Diener-Edicts mit sämmtlichen Gesetzen über die Staatsdiener. Darum kann es auch durchaus nicht geschehen, daß man zuerst das Dieneredict macht und hintendrein organisirt. Zuerst muß genau bestimmt werden, was die Staatsdiener sind, in was sie sich eintheilen und erst alsdann kann man festsetzen, wie die Bestimmungen über ihre Rechtsverhältnisse lauten sollen.

Sodann muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß sich aus dem Gesetzentwurf die Militairdiener ganz verloren haben. Ich weiß nicht, wohin ihre Spur kam....

Staatsminister Winter: Das Militair wird ein eigenes Gesetz vorlegen.

Sander: Daß dies auf diesem Landtage geschehen werde, ist nirgends gesagt, allein es muß uns daran liegen, daß wir die Rechtsverhältnisse der Civil- und Militairdiener in gleichem Maße reguliren.

Nach allem Diesem muß ich eben auf meinem Antrag beharren den Gesetzentwurf zu vertagen, wenn wir uns nicht in die Lage setzen wollen, auf dem nächsten Landtag das Gesetz wieder abzuändern.

Ich muß aber auch auf meinem zweiten Antrag beharren, die Sache an die Commission zurückzugeben, um das neue Gesetz mit dem älteren Dieneredict zu verschmelzen. Der Hr. Regierungs-Commissär hat mir deßhalb die Initiative der Regierung entgegengehalten. Ich habe aber schon bei mehreren Gelegenheiten gezeigt, daß ich die Initiative der Regierung achte. Ich habe besonders bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzentwurfs über den Recurs in Strafsachen als Berichterstatter darauf aufmerksam gemacht, daß man die polizeilichen Recurse nimmermehr mit dem Gesetzes-Entwurf über Recurse in gerichtlichen Strafsachen vermischen könne. Weil ich aber damals darauf aufmerksam machte, habe ich mich auch von den wahren Unterscheidungsmomenten dieser Initiative überzeugt. Ich habe damals gesagt, die Kammer könne in ihren Amendements nicht weiter gehen, als der Gegenstand der Gesetzgebung es gestatte. Der Gegenstand des Gesetzes, das wir vor uns haben, ist aber die Bestimmung der Verhältnisse der Staatsbeamten. Dieses ist uns vorgelegt, und ich wäre in meinem besten Recht, wenn ich zu jedem einzelnen Paragraphen des Gesetzes Amendements in Vorschlag brächte, welche über das Verhältniß entscheiden, indem das neuere Gesetz zu dem älteren steht. Man wird mir nicht entgegenhalten können, dieses gehe über die Initiative der Regierung hinaus. Um aber bei jedem einzelnen Paragraphen zu untersuchen, was er gegenüber von dem alten Gesetz vorschreibt, wird es jedenfalls einer Vorbereitung von Seiten der Commission bedürfen, da dergleichen nicht kurzweg in der Kammer erledigt werden kann. Darum habe ich darauf angetragen, die Commission soll sich diesem Geschäft unterziehen, und sich fest an den Gegenstand des Gesetzes halten. Daß nach meinem Vorschlag gehandelt werden muß, hat der Hr. Regierungs-Commissär Bekk selbst auf das Klarste bewiesen, indem er uns darauf aufmerksam machte, in welch genauem Zusammenhang die beiden Gesetze stehen. Ich sage gerade darum, weil beide Gesetze in so genauem Zusammenhang stehen, und Wirkung und Rückwirkung aufeinander äussern, ist es um so nothwendiger, diese Rückwirkung klar darzustellen und zu sagen, wie sich die Verhältnisse eigentlich gestalten. Schon aus dem einzigen Beispiel, das ich früher anführte, und worauf sich der Abg. Welcker bezog, geht hervor, daß mein Antrag richtig ist. Ich habe gesagt, ich finde in dem §. 11 etwas von dem Uebergang eines Correctionsmittels. Er hat dies aber dahin verstanden, in dem Entwurf der Commission sey gesagt, es finde kein Uebergang mehr statt. Daraus wird man alsbald ersehen, wie nothwendig es ist, sich hier ein klares Bild zu machen. Der Paragraph, den ich anführte, spricht nicht von dem Fall, wo ein Correctionsmittel weggelassen, sondern von dem Fall, wo zu dem höheren Correctionsmittel geschritten werden soll. Die Sache ist von sehr großer Bedeutung. Nach dem alten Dieneredict ist nämlich das Verhältniß von der Art, daß durch kleine Strafen, wenn sie sich häufig wiederholen, der Behörde das Recht gegeben ist, das höhere Corrections-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mittel anzuwenden und zu sagen, sie entnehmen aus diesen verschiedenen Strafen das Recht und die Nothwendigkeit, zu dem höheren Grade zu steigen.

Auch ich will dieses beibehalten, weil ich behaupte, daß dies ein solches Mittel ist, wodurch besonders der nachlässige und unwissende Staatsbeamte schnell getroffen werden kann. Weil ich aber dieses Mittel beibehalten will, ist nothwendig ein klares Bild von dem zu geben, was man haben will, oder nicht. Ich bin überzeugt, daß wenn ein anderes Gesetz vorgelegt würde, wobei dasselbe Verhältniß Statt fände, daß nämlich das ältere und neuere Gesetz fortdaure, die Kammer, wenn sie ein gutes Gesetz machen wollte, sagen würde, auf diesem Weg könne das Gesetz nicht zu Stande kommen. Warum soll nun das Edict über die Staatsdiener allein auf diese Weise behandelt und die Staatsdiener in eine größere Rechtsunsicherheit gesetzt werden? Denn man mag sagen, was man will, so ist soviel richtig, daß eine größere Unsicherheit erfolgt, wnnn über die gesetzlichen Bestimmungen ein Zwiespalt, Dunkelheit oder Zweifel entsteht, und dieses ist der Fall, wenn man das Verhältniß des alten Gesetzes zu dem neuen nicht kennt. Das Ansehen der Kammer ruht allein auf ihrem Recht der Theilnahme an der Gesetzgebung, allein damit steht in der genauesten Verbindung, daß die Gesetze, die hier zu Stande kommen, gut und vollständig gemacht werden, denn nur auf diesem Wege ist das Ansehen der Kammer in der gegenwärtigen Zeit zu erhalten. Ich trage daher wiederholt darauf an, das ältere und neuere Dieneredict in ein Gesetz zu vereinigen.

Staatsminister Winter: Nachdem die Sache sich so gestaltet hat, daß unter der Vertagung nicht eine Verwerfung, sondern eine wirkliche Vertagung bis auf den nächsten Landtag verstanden wird, so willigen wir von Seiten der Regierung ein, daß diese Vertagung Statt finde.

Sander: Ich mache dafür dem Hrn. Minister meine Danksagung.

Gerbel: Mit dieser Vertagung steht aber nach allem Gesagten in unzertrennlicher Verbindung, daß der Straf-Codex dann auch vorgelegt wird, denn sonst würde und müßte man zu einer abermaligen Vertagung schreiten.

Welcker: Ich sehe diese Vertagung als eine Zurücknahme dieses Gesetzes an, und erlaube mir die kleine Prophezeihung, daß das Gesetz auf dem nächsten Landtage nicht wieder vorgelegt wird, und am wenigsten mit den, die Staatsdiener sichernden, Bestimmungen, die jetzt in Vorschlag gebracht werden.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen und die Tagesordnung auf die nächste verkündet.

Zur Beurkundung:
Der Präsident: Mittermaier.

Der Secretär:
Bohm.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 46sten öffentlichen Sitzung vom 22. Juni 1837.

An
das hochverehrliche Präsidium der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Die erste Kammer hat sich über die anher zur Berathung mitgetheilte Adresse, die Nachweisungen über die Militairadministration von den Jahren 1833 und 1834 betreffend, von ihrer Budgetcommission Bericht erstatten lassen, und in ihrer öffentlichen Sitzung vom 19. d. M. beschlossen, folgenden Anträgen beizutreten:

1) Dem Antrage, die ganze Budgetüberschreitung in beiden Jahren einschließlich des außerordentlichen Aufwandes für das Oberländer Truppencorps mit 135,619 fl. 22 kr. nachträglich zu genehmigen;

2) Dem Antrage, Se. Königl. Hoheit unterthänigst zu bitten, Allerhöchstdieselbe wollen gnädigst geruhen:

a. die Anordnung zu treffen, daß auch der Ab- und Zugang der Naturalvorräthe unter Bezug auf die bei der Militärverwaltung geführten Inventarien in die jeden Landtag vorzulegenden Rechnungsnachweise künftig aufgenommen werden.

Die erste Kammer hat ferner beschlossen, dem dortseitigen Antrage:

b. die Verminderung der Pensionslast, welche im Wege der Revision aller Ruhegehalte nicht gefunden worden ist, durch zweckmäßige Bestimmungen und Beschränkung neuer Pensionirungen auf Fälle der höchsten Noth, wie es der gegenwärtige Friedenszustand allerdings zuzulassen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg